Der

Erwerb deutscher Staats- und Reichsangehörigkeit durch Verleihung

nach dem Gesetz vom 22. Juli 1913.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Anton Wald,
Mehlem bei Bonn.

ACAD. LVGD. BAT. BIBL.

Bonn,
P. Hauptmann'sche Buchdruckerei
1914.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 7

I. Teil.

Der Erwerb der Staats- und Reichsangehörigkeit durch Einbürgerung in einen Bundesstaat.

I. Abschnitt.

Die Einbürgerung von Ausländern allgemein.

A. Allgemeines 9
B. Die rechtliche Natur der Verleihung 11
C. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Einbürgerung nach dem Gesetz vom 1. Juni 1870 12
D. Die Änderungen 14
E. Die Gründe, welche die Änderungen veranlaßten 15
F. Entstehungsgeschichte der Änderungen 17
G. Die neue Vorschrift des § 9 Absatz 1 18
H. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Einbürgerung von Ausländern nach dem Gesetz vom 22. Juli 1913 27
I. Allgemeines 27
II. Die Erfordernisse im einzelnen 29
1. Die Niederlassung im Inland und das Unterkommen am Orte der Niederlassung 29
2. Die Geschäftsfähigkeit 30
3. Unbescholtener Lebenswandel 32
4. Die Fähigkeit sich und seine Angehörigen am Orte seiner Niederlassung zu ernähren 33
5. Der Antrag 34
6. Die Einbürgerung darf nicht das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates gefährden 34
I. Der Vorgang der Einbürgerung 36
K. Zeitpunkt und Tragweite der Einbürgerung 38

II. Abschnitt.

Die Ausnahmen von den für die Einbürgerung von Ausländern allgemein geltenden Regeln.

A. Allgemeines 41
B. Die Wiedereinbürgerung von Ausländern, welche früher Deutsche gewesen sind
1. Die Wiedereinbürgerung in den früheren Heimatsstaat . 42
2. Die Wiedereinbürgerung der Witwe oder geschiedenen Ehefrau eines Ausländers 43

Seite

3. Wiedereinbürgerung von Personen, welche im jugendlichen Alter die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren haben 46
4. Die Wiedereinbürgerung ohne Niederlassung im Inlande 48
5. Die Wiedereinbürgerung nach Verlust der Staatsangehörigkeit durch Verletzung der Wehrpflicht 53
6. Wiedereinbürgerung von Personen, welche durch Entlassung ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, aber bei Anwendung der Vorschrift des § 24, Absatz 1 als nicht entlassen gelten würden 57
7. Die Wiedereinbürgerung von Personen, welche die Reichsangehörigkeit nach den bisherigen Bestimmungen durch Aufenthalt im Ausland verloren haben 59

C. Einbürgerung von Ausländern, welche im Reichsgebiet geboren und aufgewachsen sind 63
D. Einbürgerung von Ausländern, welche wie Deutsche aktiven Heeresdienst geleistet haben 64
E. Einbürgerung durch Anstellung als Beamter eines Bundesstaates 69
F. Einbürgerung in einen Bundesstaat auf Grund der Anstellung im Reichsdienst 77

II. Teil.

Der Erwerb der unmittelbaren Reichsangehörigkeit durch Verleihung.

I. Abschnitt.

Allgemeines 81

II Abschnitt.

Die einzelnen Fälle des Erwerbs der unmittelbaren Reichsangehörigkeit.

A. Der Erwerb der unmittelbaren Reichsangehörigkeit durch Ausländer oder Eingeborene in den Schutzgebieten 84
B. Der Erwerb der unmittelbaren Reichsangehörigkeit durch ehemalige Deutsche ohne Niederlassung im Inland 86
C. Erwerb der unmittelbaren Reichsangehörigkeit auf Grund der Anstellung im Reichsdienst 87

III. Teil.

Rechtsschutz und Rechtskontrolle 88

IV. Teil. Schluß.

A. Fortdauernde Geltung der Staatsverträge 94
B. Verweisungen in Reichs- oder Landesgesetzen auf Vorschriften des bisher geltenden Gesetzes 95
C. Kosten der Einbürgerungsurkunden 96
D. Ausführungsbestimmungen 97

Literaturverzeichnis,

nebst Angabe der Abkürzungen; wo solche nicht angegeben sind, wird das Werk nur mit dem Namen des Verfassers zitiert.

Baumhögger: Die rechtliche Natur der Naturalisation. Bonner Dissertation 1906.

Blüher: Das neue Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, in der Deutschen Juristen-Zeitung 1913, Nr. 14.

Bornhak: Preußisches Staatsrecht, 2. Aufl. I. Bd. Breslau 1911.

Cahn: Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, 3. Aufl. 1908.

Delius: Das deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, Mannheim 1913.

Entscheidungen des Königl. preuß. Oberverwaltungsgerichts (O.V.G.) Berlin, Bd. XIII und Bd. XXVII.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (R.G.Str.) Bd. XXIII.

von Frisch: Das Fremdenrecht, Berlin 1910.

Jellinek: System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl. Freiburg 1905.

Kormann: System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte 1910.

Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 5. Aufl. Bd. I, Tübingen 1911.

Mayer, Otto: Im Archiv für öffentliches Recht, Bd. III.

Meyer, Georg: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., bearbeitet von Anschütz, Leipzig 1905.

Oppenhoff: Rechtsprechung des Königl. Obertribunals in Strafsachen, Berlin, Bd. VII.

Romen: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, Berlin 1913.

v. Seydel: Bayr. Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. I, Freiburg. 1896.

Zorn, Ph.: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 2. Aufl. Bd. I, II, Berlin. 1895/97.

Materialien,

nebst Angabe der Abkürzungen.

Entwürfe:

1. eines Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes,
2. eines Gesetzes zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888, nebst

Begründung (Begr.). Drucksache Nr. 6 des Reichstags, 13. Legislaturperiode, I. Session 1912.

Stenographische Berichte (Sten. Ber.) über die Verhandlungen des Reichstages, 13. Legislaturperiode, I. Session 1912, 13. und 14. Sitzung vom 23. und 27. Februar 1912, Seite 248 ff. (1. Beratung der Entwürfe).

Bericht der 6. Kommission zur Vorberatung der Entwürfe (Kom. Ber.)

a) eines Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes,

b) eines Gesetzes zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, vom 24. April 1913. Drucksache Nr. 962 des Reichstags, 13. Legislaturperiode, I. Session 1912/13.

Stenographische Berichte (Sten. Ber.) über die Verhandlungen des Reichstags, 13. Legislaturperiode. I. Session 1912/13, 153., 154. und 155. Sitzung vom 28., 29. und 30. Mai 1913, S. 5269 ff., 5294 ff., 5326 C ff. (2. Beratung der Entwürfe).

Stenographische Berichte (Sten. Ber.) über die Verhandlungen des Reichstags, 13. Legislaturperiode, I. Session 1912/13, Sitzung vom 25. Juni 1913, S. 5760 ff. (3. Beratung der Entwürfe).

Entwurf eines Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (nach den Beschlüssen des Reichstags in 3. Beratung). Drucksache Nr. 1144 des Reichstags, 13. Legislaturperiode, I. Session 1912/13.

Sonstige Abkürzungen.

E.G.B.G.B. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
R.V. = Reichsverfassung.
M.Bl. = Ministerialblatt.
Str.G.B. = Strafgesetzbuch.
Art. = Artikel.
G. = Gesetz.

Einleitung.

Das bisher geltende Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz stammt noch aus der Zeit des Norddeutschen Bundes, nämlich vom 1. Juni 1870. Die wichtigste Aenderung, die es inzwischen erfuhr, hing mit dem Erwerb deutscher Schutzgebiete zusammen und war eine Abweichung von dem Grundsatz, daß die Reichsangehörigkeit nur Folge der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate sein kann. Bei der Entstehung des Gesetzes von 1870 hatte den Zeitverhältnissen entsprechend die Regelung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse innerhalb der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Staaten im Vordergrunde gestanden, während die die Verhältnisse zum Auslande regelnden Bestimmungen sich im wesentlichen auf die Wiedergabe dessen beschränkten, was der Mehrzahl der Bundesstaaten nach den damaligen Einzelgesetzgebungen gemeinsam war. Mit der Gründung des Reiches und dessen Erstarkung aber gewannen auch die nach außen gerichteten Beziehungen der Reichsangehörigen immer mehr an Bedeutung, sodaß die gesetzlichen Bestimmungen der Staats- und Reichsangehörigkeitsverhältnisse schon lange als der veränderten wirtschaftlichen und staatlichen Entwicklung Deutschlands nicht mehr entsprechend erachtet wurden. Es mehrten sich daher von Jahr zu Jahr die, insbesondere von Vereinen zur Erhaltung des Deutschtums im Ausland und aus kolonialpolitischen Kreisen, vorgebrachten Wünsche nach einer zeitgemäßen Abänderung des Gesetzes von 1870. Auch im Reichstag hat es seit fast zwei Jahrzehnten an Anregungen nach dieser Richtung nicht gefehlt.

Die Erfüllung der Wünsche hat lange auf sich warten lassen. Es waren hauptsächlich mit der allgemeinen Wehrpflicht zusammenhängende Schwierigkeiten bei der Neugestaltung des Gesetzes zu überwinden. Im Februar 1912 legte

die Regierung endlich dem Reichstag den Entwurf eines neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vor, gleichzeitig mit Novellen zum Reichsmilitärgesetz und zum Gesetze betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888.

Zeigte bereits der Entwurf der Regierung einen gewaltigen Fortschritt im Vergleich zu den bisher geltenden, zum Teil sehr engherzigen Bestimmungen, so brachten die außerordentlich gründlichen Kommissionsberatungen sowie auch die Lesungen im Plenum des Reichstags noch viele über den Gesetzentwurf hinausgehende Neuerungen.

Entsprechend dem Bestreben, das deutsche Nationalbewußtsein zu heben und das Deutschtum im In- und Auslande zu kräftigen, hat das neue Gesetz den Verlust der Staatsangehörigkeit erschwert, den Erwerb und insbesondere den Wiedererwerb für ehemalige Deutsche dagegen erheblich erleichtert, auch weitere Fälle unmittelbarer Reichsangehörigkeit geschaffen.

Die vorliegende Arbeit behandelt den Erwerb der Staats- und Reichsangehörigkeit durch *Verleihung*. Der Hauptwert ist dabei auf die Aenderungen und Neuerungen gelegt.

I. Teil.

Der Erwerb der Staats- und Reichsangehörigkeit durch Einbürgerung in einen Bundesstaat.

I. Abschnitt.

Die Einbürgerung von Ausländern allgemein.

A. Allgemeines.

Unter den im § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1913 aufgezählten Erwerbsarten der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird unter Ziffer 5 für Ausländer die Einbürgerung genannt. Der Ausdruck ist neu anstelle des in dem Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 gebrauchten Wortes Naturalisation getreten und bedeutet den Rechtsakt der staatlichen Verleihung der Staatsangehörigkeit an Ausländer. Die Verleihung an Angehörige eines anderen Bundesstaates nennt das Gesetz im Gegensatz dazu Aufnahme. Im Gesetzentwurf der Regierung waren beide Arten der Verleihung in dem Worte „Aufnahme" zusammengefaßt, da sich die Einbürgerung, wie es in der Begründung [1]) heißt, in ihrem rechtlichen Wesen und in ihren rechtlichen Wirkungen von der Aufnahme nicht unterscheidet und weil das Nebeneinanderstehen der beiden Begriffe das Verständnis nur erschwere. Der Unterschied bestehe, so führte der Vertreter der Regierung bei der ersten Beratung in der Reichstagskommission aus, in den Voraussetzungen, das rechtlich wichtigste Moment aber liege in den Folgen, daher sei der einheitliche Ausdruck zur Verein-

1) Begr., S. 21.

fachung des Gesetzes gewählt worden. Zwei dem Vorschlag der Regierung entgegenstehende Anträge wurden von der Kommission in erster Lesung abgelehnt. Von der Redaktionskommission wurde jedoch die Unterscheidung wie im Gesetz vom 1. Juni 1870 wieder aufgenommen mit dem Unterschiede, daß anstelle von „Naturalisation" das deutsche Wort „Einbürgerung" trat. Eine besondere Bedeutung kommt dieser neuen technischen Bezeichnung für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an Ausländer, bei der Auslegung des Gesetzes gegenüber der bisherigen, nicht zu.

Als Ausländer im Sinne dieses Gesetzes sind auch diejenigen Personen zu verstehen, die keinem fremden Staate angehören, die sogenannten Staatlosen, während die in der Gesetzessprache einzelner deutscher Bundesstaaten als Ausländer bezeichneten Angehörigen anderer Bundesstaaten natürlich hier nicht als Ausländer gelten [1]). Nur Reichsausländer sind hier gemeint.

Gemäß § 2 des Gesetzes ist Elsaß-Lothringen als Bundesstaat, die Schutzgebiete als Inland zu betrachten. Die Eingeborenen sind jedoch nicht ohne weiteres Reichsangehörige. Es kann ihnen die unmittelbare Reichsangehörigkeit von der im II. Teil dieser Abhandlung die Rede sein wird, gemäß § 33 d. G. verliehen werden. Erst die Verleihung dieser begründet für sie einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in jedem Bundesstaat [2]).

Das Gesetz vom 1. Juni 1870 kannte nur die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate und erst durch diese, gemäß dem förderativen Aufbau des Reiches die Reichsangehörigkeit. Dieser Grundsatz wurde jedoch durch den § 9 des Reichsgesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 10. September 1900 [3]), welcher den Reichskanzler ermächtigt, Ausländern, welche sich in den Schutzgebieten niederlassen sowie Eingeborenen die unmittelbare Reichsangehörigkeit zu verleihen, durchbrochen. Praktischen Bedürfnissen entsprechend hat das neue Gesetz dann in den

1) Vgl. Kom. Ber., S. 6.
2) Vgl. Kom. Ber., S. 14.
3) R. G. Bl., S. 815.

§§ 33 und 34 weitere Fälle von Reichsangehörigkeit ohne Bundesstaatsangehörigkeit geschaffen, doch bleibt der bisherige Grundsatz, nach welchem die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate gewissermaßen das primäre Verhältnis ist, auch in dem neuen Gesetz gewahrt.

Entsprechend dem das ganze Gesetz durchziehenden Grundgedanken, die Zahl der deutschen Reichs- und Staatsangehörigen zu erhalten und zu vermehren und die durch die strengen Bestimmungen des bisherigen Gesetzes verlorenen Glieder wieder zu gewinnen, halten die neuen Bestimmungen die Bundesstaaten strenger als bisher an, der Einbürgerung von Ausländern, insbesondere aber der Wiedereinbürgerung von ehemaligen Deutschen unter den näher bezeichneten Voraussetzungen keinen unbegründeten Widerstand entgegenzusetzen.

Die für die Einbürgerung von Ausländern allgemein geltenden Vorschriften sind in den §§ 8 und 9 d. G. enthalten. Vor der näheren Betrachtung muß kurz einiges über die rechtliche Natur der Verleihung der Staatsangehörigkeit gesagt werden.

B. Die rechtliche Natur der Verleihung.

Hier streiten zwei Theorien. Die Vertragstheorie vertreten von Laband [1]), von Seydel [2]), Jellinek [3]) sagt, sie sei ein öffentlich rechtlicher Vertrag zwischen dem die Staatsangehörigkeit Nachsuchenden und dem annehmenden Staat. Die andere, sogenannte Staatshoheitstheorie, vertreten von Zorn [4]), Otto Mayer [5]), G. Meyer [6]), Bornhak [7]) sieht in der Einbürgerung einen einseitigen Hoheitsakt des Staates. Ein Vertrag zwischen Staat und Einzubürgernden sei undenkbar auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, da hier der Wille der Einzelperson nicht in Betracht komme.

1) Laband, Bd. I, S. 166 ff.
2) v. Seydel, Bd. I., S. 275, Note 13.
3) Jellinek, System, S. 209 ff.
4) Zorn, Bd. I, S. 357.
5) Otto Mayer, Bd. III, S. 44 ff.
6) G. Meyer, § 76, Note 9.
7) Bornhak, S. 253 ff.

Weder die eine noch die andere Theorie findet eine einheitliche Begründung durch ihre Vertreter. Wenn auch rein äußerlich betrachtet der Einbürgerungsvorgang wohl geeignet ist, die Annahme eines Vertrages nahezulegen, so kann doch auch ich nach näherer Betrachtung der herrschenden, auch vom preußischen Oberverwaltungsgericht [1]) geteilten Meinung, welche die Einbürgerung als einen einseitigen stattlichen Hoheitsakt ansieht, unschwer beipflichten. Auf die Frage kann hier im einzelnen nicht weiter eingegangen werden, zumal der Streit auch belanglos ist, weil nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 16 die Wirksamkeit der Einbürgerung mit der Aushändigung der darüber ausgefertigten Urkunde endgültig begründet wird. Es ist dabei gleichgültig, ob die Begründung im Wege des Vertrages oder des Hoheitsaktes vor sich geht [2]).

C. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Einbürgerung nach dem Gesetz vom 1. Juni 1870.

Bezüglich der bisher allgemein von Ausländern vor Erteilung der Naturalisationsurkunde zu erfüllenden Bedingungen bestimmte § 8 d. G. vom 1. Juni 1870:

„Die Naturalisationsurkunde darf Ausländern nur dann erteilt werden, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4. an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

---

1) Vgl. Entsch. des preuß. O. V. G., Bd. XIII., S. 414 und Bd. XXVII., S. 413.

2) Eine Gegenüberstellung der verschiedenen Meinungen in dieser Frage gibt Baumhögger, Bonner Dissertation 1906 „Die rechtliche Natur der Naturalisation nach deutschem Reichsstaatsrecht".

Vor Erteilung der Naturalisationsurkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, bezw. den Armenverband desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören."

Die einzelnen Bundesstaaten, die im übrigen nach verschiedenen Grundsätzen Ausländer in ihren Verband aufnahmen, waren an diese Bestimmungen streng gebunden. Fehlte nur eine der Voraussetzungen, so durfte die Naturalisationsurkunde nicht erteilt werden. Die Bedingungen sollten das Minimum dessen darstellen, was zum Schutze des Staates bezw. der Gemeinden, gegen die Ueberflutung mit unselbständigen, bescholtenen oder erwerbsunfähigen Personen erforderlich war. Andererseits blieb es aber, da Ausländern ein Recht auf Naturalisation nicht zustand, den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten überlassen, die Naturalisation trotz Erfüllung der Bedingungen des § 8 zu verweigern oder sie sogar an weitere Bedingungen zu knüpfen.

Der Wortlaut des entsprechenden § 8 des neuen Gesetzes lautet:

„Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaate, in dessen Gebiet die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2, Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird;
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat;
3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande ist.

Vor der Einbürgerung ist über die Erforderneisse unter Nr 2—4 die Gemeinde des Niederlassungsortes und, sofern

diese keinen selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören."

Während die später folgende Vorschrift des neuen § 9 d. G. die Einbürgerung von Ausländern gegenüber dem bisherigen Gesetz nicht unerheblich erschwert, hat der neue § 8 die in den bisherigen Bestimmungen ausgesprochenen Grundsätze für die Einbürgerung im wesentlichen beibehalten.

D. Die Aenderungen.

a) Durch die Worte im Absatz 1 „der sich im Inland niedergelassen hat" und „in dessen Gebiet die Niederlassung erfolgt ist" sowie durch die neue Fassung der Nr. 3 wird zum Ausdruck gebracht, daß künftig die Niederlassung vollzogen sein muß, bevor die Einbürgerung erfolgen kann.

b) Die Veränderung einiger Ausdrücke in Nr. 1, Satz 1 bringt die Fassung dieser Vorschrift mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in Uebereinstimmung. Ferner gelangt in der Nr. 1 der auch im internationalen Recht anerkannte Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Ausdruck, daß für Statusrechte das Recht des Heimatsstaates maßgebend ist. Da indessen in manchen Fällen, insbesondere wenn es sich um die Wiederaufnahme ehemaliger Deutschen handelt, die Anwendung des deutschen Rechtes erwünscht sein kann, wurde hier eine entsprechende Vorschrift aufgenommen, die übrigens auch mit den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsfähigkeit der Ausländer im Inland [1]) im Einklang steht [2]). Der Einzubürgernde muß also entweder nach dem Rechte seines Heimatstaates oder nach deutschem Rechte unbeschränkt geschäftsfähig sein. Für den Nicht-Geschäftsfähigen kann der gesetzliche Vertreter den Antrag stellen. Durch den Hinweis auf § 7, Abs. 2, Satz 2 werden die Erfordernisse, denen der Einbürgerungsantrag von Nicht- oder Nicht-voll-Geschäftsfähigen genügen muß, näher bezeichnet.

---

1) Art. 7, Abs. 3. E. G. B. G. B.
2) Begr., S. 22.

c) In Nr. 4 sind die Worte „nach den daselbst bestehenden Verhältnissen" weggefallen. Es kommt also für die Folge nicht mehr darauf an, daß der Einzubürgernde gerade nach den am Orte seiner Niederlassung bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande ist. Hierin lag bisher ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen Aufnahme und Naturalisation [1]).

Die weiteren Aenderungen des § 8 haben keine inhaltliche Bedeutung.

E. Die Gründe, welche die Aenderungen veranlaßten.

Zu a) Nach dem Gesetz von 1870 brauchte die Niederlassung bei Stellung des Einbürgerungsantrags nur beabsichtigt zu sein. Weiterhin hatte der Antragsteller nur nachzuweisen, daß er am Orte, in dem er sich niederlassen wollte, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden würde. Abgesehen davon, daß bei uns im Gegensatz zu den meisten andern Staaten der Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht an eine bestimmte, vorherige Niederlassungsdauer geknüpft ist, konnte also nach dem Wortlaute des bisherigen Gesetzes die Aushändigung der Naturalisationsurkunde sogar unter Umständen erfolgen, ohne daß der betreffende Ausländer in dem Bundesstaate überhaupt Aufenthalt genommen hatte. Die im Absatz 2 des bisherigen § 8 vorgeschriebene Anhörung der Gemeinde bezw. des Armenverbandes mußte in solchen Fällen natürlich mehr oder weniger ihren Zweck verfehlen, weil der in Frage kommende Ausländer nach seiner Persönlichkeit und seinen Verhältnissen nicht oder aber kaum bekannt war. Um aber die Bestimmungen unter No. 2—4 Abs. 1 des § 8, über welche die Gemeinde des Niederlassungsortes bezw. der Armenverband vor der Einbürgerung gehört werden soll, und welche vor allem die Interessen der Gemeinden wahren sollen, nicht weiterhin illusorisch zu machen, muß nach den Vorschriften des neuen Gesetzes der Einzubürgernde sich am Orte seiner Wahl niedergelassen und gemäß No. 3 eine eigene Wohnung oder ein Unter-

1) Vgl. Cahn, S. 77.

kommen gefunden haben, bevor die Einbürgerung erfolgen kann.

Durch diese Bestimmung allein scheint mir jedoch der Zweck nicht erreicht zu werden, weil man für die Niederlassung keine bestimmte Dauer vorgeschrieben hat. Dies wäre durchaus zweckmäßig gewesen und hätte einen bestimmten Anhaltspunkt für die Praxis gegeben.

Zu b) Die Aenderungen in No. 1 Satz 1 des § 8 waren nötig, um die Vorschriften mit der Terminologie und den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Einklang zu bringen. Durch die weitere Vorschrift, daß für Personen, die nicht geschäftsfähig sind, der gesetzliche Vertreter den Antrag stellen kann, soll festgestellt werden, daß die mancherlei Vorschriften ausländischer Rechte, wonach behördliche Genehmigung oder dergleichen erforderlich ist, nicht beachtet zu werden brauchen. Aus solchen Vorschriften seien, wie der Vertreter der Regierung bei der ersten Beratung durch die Kommission erklärte, wiederholt Schwierigkeiten entstanden in Fällen, wo die Einbürgerung von Ausländern wünschenswert erschienen sei [1]). Im übrigen hat die Rücksicht auf die Interessen des internationalen Verkehrs und auf die berechtigten Interessen des Auslandes zu der Bestimmung über die Geschäftsfähigkeit des Einzubürgernden geführt. Durch das Verfahren nach diesem Grundsatze sollen internationale Verwicklungen vermieden werden. Das Reich hat es sich grundsätzlich nicht gefallen lassen, wenn fremde Staaten Deutsche aufnahmen, die weder geschäftsfähig, noch im Besitze der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter waren. Deshalb soll dieser Grundsatz auch bei uns Ausländern gegenüber gelten [2]).

Zu c) Im Gesetzentwurf der Regierung waren bereits die in No. 4 des früheren § 8 enthaltenen Worte „nach den daselbst bestehenden Verhältnissen" nicht mehr enthalten, ohne daß ein Grund für den Wegfall angegeben war. Bisher

---

1) Kom. Ber., S. 23.

2) Vgl. Kom. Ber., S. 22. Die Möglichkeit internationaler Verwicklungen wird allerdings auch damit nicht vollkommen beseitigt sein. Vgl. z. B. den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch den geschäftsunfähigen militärdienstpflichtigen Franzosen, S. 31.

wurde bei der Naturalisation von Ausländern in Erwägung gezogen, ob diese für die Handels-, Gewerbs- und finanziellen Verhältnisse des Niederlassungsortes vorteilhaft war oder nicht und demgemäß entschieden. Die Bestimmung ist wohl fallen gelassen worden, weil man von dem zuziehenden Ausländer verlangen muß, daß er unter allen Umständen sich und seine Familie zu ernähren im Stande ist. Es kann jedoch auch, was heute häufig vorkommt, jemand gerade durch außerhalb seines Niederlassungsortes gegebene Verhältnisse in der Lage sein, an diesem Orte sich und seine Familie zu ernähren, z. B. der außerhalb seines gewerblichen Betriebes wohnende Fabrikant, der seine Einkünfte überall verzehren, aber nicht überall sein Gewerbe betreiben kann.

F. Entstehungsgeschichte der Änderungen.

Der § 8 war seinem Inhalte nach wie er Gesetz geworden ist, auch von der Regierung im Entwurf als § 7 vorgeschlagen.

Bei der Beratung dieses Paragraphen wurde sowohl in der Kommission als im Plenum von sozialdemokratischer Seite immer wieder gefordert, Ausländern allgemein einen gesetzlichen Anspruch auf Einbürgerung zu gewähren. Dahingehende Anträge wurden aber begreiflicherweise abgelehnt. Die diesbezüglichen Debatten nahmen einen breiten Raum ein; doch kann hier nicht näher darauf eingegangen werden [1]). Von den Ausnahmefällen, in denen Ausländern ein Recht auf Einbürgerung gegeben ist, wird später die Rede sein.

Mehrere Anträge auf Streichung und Abänderung einzelner Teile des § 8 fanden keine Annahme [2]).

Gelegentlich der Debatten über § 8 wurde in der Kommission und im Plenum, insbesondere die preußische Einbürgerungspraxis als zu engherzig viel geschmäht. Einbürgerungsanträge würden dort aus armenrechtlichen, politischen und konfessionellen Rücksichten abgelehnt. Dies veranlaßte den Vertreter der preußischen Regierung zu erklären, daß Ab-

1) Vgl. dazu Kom. Ber., S. 17, 19, 20, 23 und Sten. Ber., S. 5299 ff. 5312 B, C, D, 5769 A, 5771 A, B.

2) Vgl. Kom. Ber. S. 17 ff.

lehnungen von Einbürgerungsanträgen zu den Ausnahmen gehörten. Namentlich stehe fest, daß weder konfessionelle, noch plutokratische oder politische Gesichtspunkte für die Ablehnungen maßgebend seien. Insbesondere könne er die bestimmte Erklärung abgeben, daß das Religionsbekenntnis als solches ein maßgebliches Moment für die Behörden bei der Entscheidung über die Einbürgerungsanträge nicht bilde. Dagegen sei es ganz selbstverständlich, daß eine Ablehnung hinreichend motiviert werde mit einem Mangel staatlichen Interesses [1]).

Der Entwurf der Regierung zu § 7 wurde schließlich nach kleinen, durch die in Nr. 5 des § 3 erfolgte Setzung des Wortes „Einbürgerung" statt Aufnahme, bedingten redaktionellen Aenderungen zum § 8 des Gesetzes. Die Worte in Nr. 1 „in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2, Satz 2" wurden gleichfalls von der Redaktionskommission eingefügt.

Wie aus den bisherigen Darlegungen hervorgeht, sind die im § 8 des Gesetzes verlangten Voraussetzungen für die Einbürgerung von Ausländern im wesentlichen dieselben geblieben wie bisher. Eine weitere Voraussetzung von weittragender Bedeutung verlangt jedoch § 9, Abs. 1.

G. Die neue Vorschrift des § 9, Absatz 1.

Die Bestimmung lautet:

„Die Einbürgerung in einen Bundesstaat darf erst erfolgen, nachdem durch den Reichskanzler festgestellt worden ist, daß keiner der übrigen Bundesstaaten Bedenken dagegen erhoben hat; erhebt ein Bundesstaat Bedenken, so entscheidet der Bundesrat. Die Bedenken können nur auf Tatsachen gestützt werden, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß die Einbürgerung des Antragstellers das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates gefährden würde."

In dem Gesetz von 1870 war weder diese noch eine ähnliche Bestimmung enthalten.

---

1) Kom. Ber., S. 19/20. Vgl. auch den abgelehnten Antrag, Sten. Ber., S. 5299 C.

Sie hängt damit zusammen, daß der Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat einem Ausländer den Anspruch auf Niederlassung und Aufnahme in jedem anderen Bundesstaate gewährt [1]).

Da es, wie bereits erwähnt, den einzelnen Bundesstaaten überlassen blieb, über die reichsrechtlich festgelegten Bedingungen des § 8 hinaus die Verleihung der Naturalisation noch an weitere erschwerende Bedingungen zu knüpfen oder auch trotz Erfüllung der Bedingungen des § 8 zu verweigern, nahmen sie alsbald Ausländer nach den verschiedensten Grundsätzen in ihren Verband auf. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit war daher in dem einen Bundesstaate mit weniger Schwierigkeiten verbunden als in dem andern. Auch die Kosten waren in den einzelnen Staaten verschieden. Es ist natürlich, daß dieser Umstand alsbald von den Interessenten ausgenutzt wurde. Der Ausländer konnte die erschwerenden Bedingungen des Staates, dessen Angehörigkeit er wirklich erwerben wollte, leicht umgehen, indem er sich in einem Staate, der leichtere Bedingungen stellte, naturalisieren ließ, dann in dem ersteren niederließ und nun auf Grund des § 7 auf seinen Antrag dort aufgenommen werden *mußte*. Am schlimmsten traten jedoch die Mißstände in den Fällen hervor, in denen *aus einem Bundesstaate ausgewiesene Ausländer* auf dem eben bezeichneten Wege, nachdem sie die Staatsangehörikeit in einem andern Bundesstaate erworben hatten, schließlich auf Grund des § 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 in den ersteren zurückkehren konnten, und nun eine Ausweisung nicht mehr zu befürchten hatten, falls gegen sie kein Grund vorlag, der nach den §§ 3—5 des Freizügigkeitsgesetzes die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigte. Auf ihren Antrag und den Nachweis der Reichsangehörigkeit war jetzt *der* Bundesstaat, *der sie zuvor ausgewiesen hatte*, auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Aufnahme *verpflichtet*.

In der Tat konnte man sich des nun einmal naturalisierten Ausländers nirgends im Reiche erwehren, da die ein-

1) Vgl. Art. 3 der R. V.

mal erteilte Naturalisationsurkunde nicht für nichtig erklärt werden kann, selbst wenn der Beweis erbracht wird, daß sie auf Grund falscher Angaben, irriger Voraussetzungen oder in Ermangelung der nach § 8 zu erfüllenden Bedingungen erlangt wurde [1]). Es wird hiervon später noch die Rede sein.

Um den durch den Mangel des Gesetzes vom 1. Juni 1870 möglichen Uebelständen abzuhelfen, wurde folgender Antrag Preußens am 22. Januar 1891 vom Bundesrat zum Beschluß erhoben, nämlich „die Bundesregierungen zu ersuchen, auf Naturalisationsgesuche früherer Reichsangehöriger und solcher Reichsausländer, welche sich in einem anderen Bundesstaate aufgehalten haben, oder noch aufhalten, nicht eher Entscheidung zu treffen, als bis Gelegenheit zur Aeußerung den Behörden derjenigen Bundesstaaten gegeben worden ist, welche entweder als Heimatstaat des Antragstellers oder weil dieser auf ihrem Gebiete sich aufgehalten hat oder noch aufhält, im Hinblick auf § 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 oder § 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 ein Interesse zur Sache haben."

Es mußte also jetzt auch eine entsprechende Bestimmung in das neue Gesetz aufgenommen werden. Die Begründung dazu sagt [2]) „die Befugnis zur Aufnahme (Einbürgerung) von Ausländern in den Staatsverband ist ein Ausfluß des Hoheitsrechtes des Einzelstaates. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate gewährt aber einem Ausländer den Anspruch auf Niederlassung und Aufnahme in jedem andern Bundesstaate; die Aufnahme äußerst daher Wirkungen, die über das Gebiet des verleihenden Staates hinaus, die Interessen der übrigen Bundesstaaten in dem Maße berühren, daß diesen das Recht einer gewissen Einflußnahme billigerweise nicht abzusprechen sein wird." Es wird dann auf den oben erwähnten Bundesratsbeschluß hingewiesen und empfohlen, diesen dem Inhalte nach in sachlich erweiterter Form in das Gesetz zu übernehmen und den Ausgleich etwa möglicher Meinungsverschiedenheiten dem Bundesrat zu überlassen.

Dementsprechend hatte der Entwurf der Regierung zu § 7 (im Gesetz § 8) als Absatz 3 folgende Vorschrift vor-

1) Vgl. die Entsch. d. preuß. O. V. G., Bd. XIII, S. 408. 2) Begr., S. 20.

geschlagen „Die Aufnahme (Einbürgerung) darf erst erfolgen, nachdem durch Vermittlung des Reichskanzlers festgestellt worden ist, daß die übrigen Bundesstaaten keine Bedenken, dagegen erheben; erhebt ein Bundesstaat Bedenken, so entscheidet über die Zulässigkeit der Aufnahme der Bundesrat. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf ehemalige Angehörige des Bundesstaates, auf deren Kinder oder Enkel sowie auf Personen, die von einem Angehörigen dieses Staates an Kindesstatt angenommen sind, es sei denn, daß der Antragsteller einem ausländischen Staate angehört."

Dieser Vorschlag des Entwurfs gab bereits bei der ersten Lesung im Plenum zu lebhafter Aussprache Anlaß [1]). Bei der sehr eingehenden Beratung durch die Kommission in erster Lesung, wurden dazu die verschiedensten Anträge gestellt, auf die jedoch hier im Einzelnen nicht eingegangen werden kann [2]).

Einige dieser Anträge verlangten die vollkommene Streichung der Vorschrift. Sie wurden u. a. damit begründet, daß kein praktisches Bedürfnis dazu vorliege. Sie sei ferner ein schwerer Eingriff in die Souveränität der Einzelstaaten. Es müßten diese allein darüber entscheiden können, wer bei ihnen die Staatsangehörigkeit erhalten solle. Die Bestimmung wolle einen Zustand gesetzlich festlegen, der ungesetzlicher Weise bereits durch den Bundesratsbeschluß vom 22. Januar 1891 geschaffen worden sei. Dieser ungesetzliche Zustand sei jedoch immer noch besser als der durch die Regierungsvorlage vorgeschlagene, denn bisher hätten nur die wirklich interessierten Staaten, dann aber sämtliche ein Mitwirkungsrecht bei der Aufnahme eines Ausländers.

Von anderer Seite wurde zwar zugegeben, daß eine gesetzliche Festlegung besser wäre als der bisherige Zustand, von dem es zweifelhaft sei, ob er eine rechtliche Grundlage besitze. Man solle aber die letzte Entscheidung nicht in die Hände des Bundesrats legen. Es müsse jeder Bundesstaat die alleinige Entscheidung haben und gegen diese solle dem Antragsteller der Rechtsweg offen stehen.

---

1) Vgl. Sten. Ber., S. 249 D, 260 B, 261 C, D, 263.
2) Vgl. Kom. Ber., S. 23 ff.

Ein anderes Kommissionsmitglied führte aus, die Anträge auf Streichung gingen zwar über das Ziel hinaus, doch werde die Regierungsvorlage der Sachlage nicht gerecht. Man müsse wohl bei der Einbürgerungsfrage ein lebhaftes Interesse bei den Staaten anerkennen, in denen ein Ausländer sich vor Einreichung seines Einbürgerungsgesuches aufgehalten habe oder in denen sein Einbürgerungsgesuch bereits einmal abgelehnt worden sei. Diesen Staaten ein Einspruchsrecht zu gewähren sei billig, aber auch genügend, denn bei einer Rundfrage bei sämtlichen Bundesstaaten würde doch nichts herauskommen, da die Zentralbehörden der anderen Bundesstaaten mangels jeden Anhalts nichts über jene Personen wissen würden. Außerdem sei aber auch ein Interesse des Reiches an der Einbürgerung von Ausländern anzuerkennen. Deshalb müsse dem Reichskanzler in allen Fällen ein Recht zur Mitwirkung gegeben werden; dieser solle daher neben den interessierten Staaten ein Recht haben, Bedenken zu erheben.

Diesen Ausführungen wurde von den Kommissionsmitgliedern, welche Streichung des § 7, Abs. 3 des Entwurfs vorgeschlagen hatten, für den Fall der Ablehnung der Streichung zugestimmt. Doch sei dann statt des Wortes Bedenken „Einspruch“ zu setzen. „Bedenken“ sei ein diplomatischer Ausdruck und besage eigentlich garnichts; es liege hier ein Recht wie beim Versäumnisurteil vor. Außerdem sei es angezeigt, zu bestimmen, daß der erhobene Einspruch nur auf Tatsachen gestützt werden dürfe, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß durch die Einbürgerung das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates gefährdet werde.

Eine warme Befürwortung fand dagegen der in § 7, Abs. 3 der Vorlage ausgesprochene Grundsatz bei einer anderen Gruppe. Diese Bestimmung komme ihrer Forderung einer reichsrechtlichen Vereinheitlichung des Verfahrens weit entgegen. Auch sei es ganz sicher richtiger, im Wege gesetzlicher Anordnung ein solches durchzuführen als diese Bestimmung zu streichen, wodurch nur einer Vereinbarung wie der von 1891 wieder Raum gegeben werde. Dagegen hielten auch sie die Einführung einer Bestimmung, daß die Bedenken auf

Tatsachen gestützt werden müßten, für eine Verbesserung der Regierungsvorlage.

Von anderer Seite wurde dem zugestimmt, jedoch auch eine Aenderung des Wortes Bedenken in „Einspruch“ und die Einführung einer Frist für die Aeußerung dieses Einspruchs befürwortet.

Es wurde dann wieder, wie auch bei der Beratung des § 8 von verschiedenen Seiten die Religionsfrage bei der Einbürgerung erörtert und die Aufnahme einer Bestimmung im Gesetz verlangt, wonach die Ablehnung eines Ausländers nicht auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft gestützt werden dürfe.

Eine solche Bestimmung wurde von einem andern Mitgliede noch nicht für ausreichend gehalten. Auch die politische Gesinnung dürfe als Ablehnungsgrund nicht gelten. Dieser letzteren Ansicht wurde jedoch aus der Kommission mit Recht widersprochen.

Zu all diesen Ausführungen und Vorschlägen erklärte der Vertreter der verbündeten Regierungen [1]) der Vorschlag der Regierung bedeute nicht etwa eine Schwächung, sondern geradezu eine Wiederherstellung der Souveränität der Einzelstaaten. Seit dem Gesetze von 1870 könne jeder Bundesstaat einem Ausländer durch die Einbürgerung einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in jedem andern Bundesstaate verschaffen. Einen stärkeren Eingriff in die Souveränität des Bundesstaates, der zuerst die Einbürgerung verweigert habe, dann aber, nachdem der Abgewiesene sie in einem andern Staate erlangt habe, sie doch habe bewilligen müssen, könne man sich auf diesem Gebiete kaum vorstellen. Gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage wolle der Entwurf die Souveränität der Einzelstaaten in soweit wiederherstellen, als es nach den Grundsätzen der Reichsverfassung überhaupt möglich sei. Um den Mißständen, wie sie bisher möglich gewesen seien und auch durch den Bundesratsbeschluß vom 22. Januar 1891 nicht ganz hätten vermieden werden können, — weil dieser nur die Fälle der Einbürgerung von früheren Reichsangehörigen

1) Im einzelnen vergleiche Kom. Ber., S. 28 ff.

und solchen Reichsausländern decke, die sich in einem andern Bundesstaate aufgehalten haben oder noch aufhalten — ein Ende zu machen, erscheine nur ein Weg gangbar und das sei der einer vorherigen Rundfrage bei allen Bundesregierungen in jedem Falle der Einbürgerung.

In einzelnen sei noch zu bemerken, daß der Angriff gegen das Wort „Bedenken" ungerechtfertigt sei. Das Wort „Einspruch" deute auf einen Rechtsanspruch der Einzelstaaten hin. Soweit wolle man aber garnicht gehen. Jeder Bundesstaat bleibe souverän; ein anderer Bundesstaat könne nur sagen „ich habe Bedenken", aber er habe damit noch kein Recht, von sich aus die Einbürgerung zu verhindern. Der Ausdruck „Bedenken" entspreche dem Verhältnisse der Bundesstaaten zu einander mehr als der Ausdruck „Einspruch".

Ferner würde selbstverständlich für die Geltendmachung von Bedenken zweckmäßigerweise eine Frist zu setzen sein. In dieser Hinsicht sei von den verbündeten Regierungen geplant, durch Einführung von Listen und Festsetzung von Fristen für Eingang und Erledigung ein denkbar einfaches Verfahren einzuführen. Aber es empfehle sich nicht, diese Fristen ein für allemal im Gesetze festzulegen. Vielmehr werde es dem Bundesrate überlassen werden können, daß Maß der Fristen zu bestimmen und die Bestimmung je nach den gemachten Erfahrungen abzuändern.

Endlich müsse die Regierung daran festhalten, daß einem Ausländer kein Anspruch auf Einbürgerung gegeben werden dürfe. Werde jedoch eine Bestimmung im Gesetz aufgenommen, nach welcher dem Ausländer die Einbürgerung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft nicht versagt werden dürfe, so sei ihm damit in gewissem Sinne ein Rechtsanspruch gegeben. Im übrigen werde es aber einer derartigen Bestimmung überhaupt nicht bedürfen, da namens der verbündeten Regierungen folgende Erklärung abgegeben werden könne:

„Ein Bundesstaat darf Bedenken gegen die Einbürgerung eines Ausländers niemals darauf stützen, daß der Ausländer einer Religionsgemeinschaft angehört, die er in seinem eigenen Staatsgebiet anerkannt hat."

Die Regierungsvorlage habe die Art der Bedenken, die von den einzelnen Bundesstaaten geltend gemacht werden können, nicht näher gekennzeichnet. Selbstverständlich sei dabei aber vorausgesetzt, daß nur solche Bedenken erhoben werden könnten, die einen vernünftigen Anlaß haben, und daß deshalb die Bedenken begründet werden müßten. Die Begründung müsse naturgemäß auf bestimmte Tatsachen gestützt werden. Wie schon von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden sei, könne die Ablehnung eines Einbürgerungsantrags ihren Grund entweder darin haben, daß ein staatliches Interesse für die Aufnahme nicht als vorliegend erachtet werde, oder darin, daß die Einbürgerung positiv die Interessen des Reiches oder eines Bundesstaates gefährde. Dementsprechend könnte sich auch die Begründung der Bedenken, die von einem Bundesstaate gegen die von einem andern Bundesstaate beabsichtigte Einbürgerung erhoben würden, in der einen oder andern dieser beiden Richtungen bewegen. Es lasse sich nun in der Tat der Gedanke rechtfertigen, das Recht zur Geltendmachung von Bedenken in den Fällen auszuschließen, wo sie nur negativ mit dem Mangel eines staatlichen Interesses begründet werden könnten. Denn wenn ein Bundesstaat einen Ausländer einbürgern wolle, so würde es nicht dem Verhältnis der Bundesstaaten zu einander entsprechen, wenn ein anderer Bundesstaat erklären wollte, es liege hier kein staatliches Interesse für die Einbürgerung vor. Es würden also die Bedenken auf die Fälle zu beschränken sein, in denen sie auf eine positive Gefährdung von Reichs- oder Staatsinteressen gestützt würden. Natürlich genüge nicht die bloße Behauptung einer solchen Gefährdung, sondern es müßten die Tatsachen angeführt werden, aus denen eine solche Gefährdung zu folgern sei.

Bei der Abstimmung fand nur der folgende Antrag Annahme als neuer § 7a (im Gesetz § 9), anstelle des von der Regierung vorgeschlagenen Absatzes 3 zu § 7 (im Gesetz § 8):

„Die Einbürgerung darf erst erfolgen, nachdem durch den Reichskanzler festgestellt worden ist, daß keiner der übrigen Bundesstaaten Bedenken dagegen erhoben hat; erhebt ein Bundesstaat Bedenken, so entscheidet der Bundesrat. Die Be-

denken können nur auf Tatsachen gestützt werden, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß die Einbürgerung des Antragstellers oder eines der im § 12 (im Gesetz § 16) bezeichneten Angehörigen das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates gefährden würde.

Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung.

1. auf ehemalige Angehörige eines Bundesstaates, bei dem der Antrag gestellt wird, auf deren Kinder oder Enkel sowie auf Personen, die von einem Angehörigen des Staates an Kindesstatt angenommen sind, es sei denn, daß der Antragsteller einem ausländischen Staate angehört,
2. auf Ausländer, die im Deutschen Reiche geboren sind, wenn sie sich in dem Bundesstaate, bei dem der Antrag gestellt wird, bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres dauernd aufgehalten haben und die Einbürgerung innerhalb zweier Jahre nach diesem Zeitpunkte beantragen,
3. auf Ausländer, die mindestens ein Jahr wie Deutsche im Heere oder in der Marine einwandfrei aktiv gedient haben, wenn sie den Antrag innerhalb zweier Jahre nach ihrer Entlassung aus dem Dienste bei dem Bundesstaate stellen, in dessen Gebiet der Dienst geleistet ist."

Die Redaktionskommission fügte im Absatz 1 eingangs hinter „Einbürgerung" die Worte ein „in einem Bundesstaate", während die Worte „oder eines der im § 12 bezeichneten Angehörigen" gestrichen wurden. Die Nummer 3 des Absatzes 2 wurde zu einem selbständigen Paragraphen 8a (im Gesetz § 12) gemacht, während die Nummern 1 und 2 unverändert blieben.

Von der Kommission wurden in zweiter Lesung keine weiteren Aenderungen vorgenommen, ebensowenig bei der zweiten und dritten Lesung im Plenum. Doch gab die Bestimmung des Absatzes 1 bei diesen Gelegenheiten wieder zu Erörterungen Anlaß [1]). Die Bestimmungen erscheinen heute als § 9 im Gesetz.

Die Einbürgerung von Ausländern ist damit an eine weitere gesetzliche Voraussetzung gebunden. Diese gesetzliche

1) Vgl. dazu Sten. Ber. 5271 A, 5276 D, 5285 B, C, 5313 ff, 5767 A, B, 5770 B ff.

Regelung ist der bisherigen, auf Grund des Bundesratsbeschlusses erfolgten bloßen Vereinbarung unbedingt vorzuziehen. An der Notwendigkeit einer solchen Bestimmung konnte niemand zweifeln. Sie bringt aber auch eine größere Einheitlichkeit in das Einbürgerungsverfahren und war schließlich der einzige Weg zum Schutze der Interessen der einzelnen Bundesstaaten. Mangels eines obersten Reichsverwaltungsgerichts konnte wohl, dem föderativen Charakter des Reichs entsprechend, die endgültige Entscheidung der Frage nur in die Hände des obersten Reichsorgans, des Bundesrats gelegt werden. Bezüglich der Behauptung, daß die Vorschrift einen Eingriff in die Souveränität der Einzelstaaten bedeute, ist der darauf erfolgten Entgegnung des Vertreters der Regierung durchaus zuzustimmen. Ein solcher Eingriff liegt schließlich in jeder reichsrechtlichen Bestimmung. Im übrigen muß sich erst aus der Praxis ergeben, wie die an sich jedenfalls lästigen und zeitraubenden Rundfragen sich bewähren und am zweckmäßigsten bewerkstelligt werden. Daß gelegentlich eine Einbürgerung auf Grund falscher Papiere, wie das auch bisher vorkommen konnte, erfolgt, wird auch diese neue Bestimmung zu verhüten nicht im Stande sein [1]).

H. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Einbürgerung von Ausländern nach dem Gesetz vom 22. Juli 1913.

I. Allgemeines.

Die einzelnen Bundesstaaten sind bei der Einbürgerung von Ausländern allgemein an die reichsrechtlichen Bestimmungen der §§ 8 und 9 Abs. 1 gebunden. Sie dürfen von keiner der hier als Minimum verlangten Voraussetzungen dispensieren. Abweichungen sind nur nach Maßgabe der gesetzlich bestimmten Ausnahmen möglich. Da jedoch im übrigen die Verleihung der Staatsangehörigkeit ein Hoheitsrecht des

1) Auf die bei den Kommissions-Beratungen wie bei jeder Lesung im Plenum immer wieder lebhaft erörterte Frage der sogenannten Staatlosen in Schleswig kann hier nicht eingegangen werden. Sie gehört auch nicht hierher. Das Gesetz stellt alle Staatlosen, also auch die Schleswiger, den andern Ausländern vollkommen gleich.

souveränen Staates ist, steht es im Belieben der Einzelstaaten, den Einbürgerungsantrag trotz Vorliegen der reichsrechtlich verlangten Voraussetzungen abzulehnen oder die Einbürgerung von weiteren Bedingungen abhängig zu machen. Es wird eine solche Erschwerung jedoch wenig Zweck haben, weil der Ausländer sich auf dem Umwege durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate wie auch bisher ein Recht auf Aufnahme in den ersteren verschaffen kann, vorausgesetzt natürlich, daß er den unverzichtbaren Bedingungen der §§ 8 und 9 Abs. 1 genügt.

Der besseren Übersicht halber für die nachfolgenden Betrachtungen der Voraussetzungen im Einzelnen, sei hier der Wortlaut der §§ 8 und 9 Absatz 1 nochmals angeführt:

§ 8. „Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaate, in dessen Gebiet die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Absatz 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,
3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande ist.

Vor der Einbürgerung ist über die Erfordernisse unter No. 2—4 die Gemeinde des Niederlassungsortes und, sofern diese keinen selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören."

§ 9 Absatz 1. „Die Einbürgerung in einen Bundesstaat darf erst erfolgen, nachdem durch den Reichskanzler festgestellt worden ist, daß keiner der übrigen Bundesstaaten Bedenken dagegen erhoben hat; erhebt ein Bundesstaat Bedenken, so entscheidet der Bundesrat. Die Bedenken können nur auf Tatsachen gestützt werden, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß

die Einbürgerung des Antragstellers das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates gefährden würde."

II. Die Erfordernisse im einzelnen.

1. Die Niederlassung im Inland und das Unterkommen am Orte der Niederlassung.

Unter Niederlassung ist nach der feststehenden Terminologie der Reichsgesetzgebung die Begründung eines Wohnsitzes (Domizils) im Gegensatz zum bloßen Aufenthalt zu verstehen [1]). Gemäß Sten. Ber. des deutschen Reichstages von 1870 [2]) ist unter „Niederlassung" im Hinblick auf § 1 Ziffer 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 nichts anderes zu verstehen als der Besitz einer eigenen Wohnung oder eines Unterkommens in der betreffenden Gemeinde, in Verbindung mit der erklärten Absicht, seinen Aufenthalt daselbst zu nehmen. Der Besitz eines eigenen Haushalts oder Geschäfts ist demnach nicht erforderlich. Als Unterkommen genügt ein gemietetes Zimmer, sogar nur Schlafstelle. Mit der Erklärung dort Aufenthalt, und zwar nicht nur vorübergehenden, nehmen zu wollen, wird dann die Niederlassung begründet.

Niederlassung und Unterkommen sind also nicht dasselbe. Ein Student z. B. kann am Orte seiner Studien ein Unterkommen haben ohne daß er dort seine Niederlassung hat. Andererseits können industrielle Arbeiter am Orte ihrer Beschäftigung seit langem eine Niederlassung haben, aber doch einmal eine zeitlang keine Unterkunft finden und etwa im Freien oder in provisorisch errichteten Baracken kampieren. In Fällen dieser Art ist die Einbürgerung nicht zulässig, weil die Voraussetzung der Niederlassung fehlt [3]).

Die Einbürgerung kann dem Wortlaut des Gesetzes gemäß erst nach vollzogener Niederlassung erfolgen. Eine bestimmte Dauer für diese ist jedoch nicht vorgeschrieben. Als

1) Laband, Bd. I, S. 168.
2) Band I, S. 260.
3) Kom. Ber., S. 23.

Inland gelten gemäß § 2 Absatz 2 wie bereits eingangs erwähnt auch die Schutzgebiete.

Nach dem bisherigen Gesetz genügte die Erklärung, daß die Niederlassung an einem bestimmten Ort beabsichtigt sei und der Nachweis, daß dort ein Unterkommen gefunden würde.

2. Die Geschäftsfähigkeit.

Unter Geschäftsfähigkeit allgemein versteht man die Fähigkeit, sich durch Rechtsgeschäfte zu berechtigen oder zu verpflichten.

Nach den Vorschriften des Art. 7 E. G. B. G. B. wird entsprechend dem Grundsatze des internationalen Rechts die Geschäftsfähigkeit von Ausländern zunächst nach den Gesetzen ihres Heimatsstaates beurteilt. Art. 7 E. G. B. G. B. bestimmt: „Die Geschäftsfähigkeit wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person angehört. Erwirbt ein Ausländer, der volljährig ist, oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die Reichsangehörigkeit, so behält er die rechtliche Stellung eines Volljährigen, auch wenn er nach den deutschen Gesetzen nicht volljährig ist."

Infolge der getroffenen Änderung genügt nach dem neuen Gesetz jedoch auch unbeschränkte Geschäftsfähigkeit nach deutschem Gesetze. Diese wird nach den §§ 104 ff. B. G. B. beurteilt. Die Vorschrift wird insbesondere bei der Wiederaufnahme ehemaliger Deutscher zur Anwendung kommen, da hier die Möglichkeit der Anwendung deutschen Rechts wünschenswert sein kann, dann auch in den Fällen, in denen der Ausländer den Nachweis über seine Geschäftsfähigkeit nach seinem Heimatrecht nicht zu erbringen vermag [1]).

Im Gegensatz zum bisherigen Recht, welches bei Geschäftsunfähigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters verlangte, kann jetzt für Personen, welche weder nach ihrem Heimatrecht noch nach deutschem Recht geschäftsfähig sind, der Einbürgerungsantrag auch von ihrem gesetzlichen Vertreter

1) Eine dieser Bestimmung ähnliche findet sich im Absatz 3 des Art. 7 E. G. B. G. B.

gestellt werden. Vorschriften ausländischer Gesetze, wonach behördliche Genehmigung oder dergleichen erforderlich ist, brauchen nicht beachtet zu werden [1]). Der Antrag bezw. die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 genügen. Diese Bestimmung lautet:

„Für eine unter elterlicher Gewalt stehende Person wird wenn sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt; hat sie das 16. Lebensjahr vollendet, so bedarf ihr Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters." Kann demnach für Geschäftsunfähige der Antrag von dem Inhaber der elterlichen Gewalt allein gestellt werden, so ist dagegen bei beschränkt Geschäftsfähigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowohl der Wille des beschränkt Geschäftsfähigen, dessen Ausdruck in dem von ihm zu stellenden Antrag liegt, als der Wille des Inhabers der elterlichen Gewalt, der durch die Zustimmung zum Ausdruck kommen muß, erforderlich. Es ist gleichgültig, ob die Antragsstellung bezw. die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nach dem Rechte des Heimatsstaates des Einzubürgernden statthaft ist oder nicht [2]).

Nach französischem Recht ist dies z. B. nicht statthaft. Die Einbürgerung kann nach diesem weder von einem Minderjährigen selbst noch für einen solchen erwirkt werden, weil der für die Einbürgerung erforderliche Willensakt ein streng persönlicher ist, zu dem Geschäftsfähigkeit erforderlich ist [3]).

Die Möglichkeit internationaler Verwicklungen, zu deren Vermeidung nach Ausspruch des Vertreters der Regierung in der Kommission [4]) diese Vorschrift auch dienen sollte, ist also damit keineswegs beseitigt. Der auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Deutschland rechtmäßig Eingebürgerte, nach seinem Heimatrecht Geschäftsunfähige bleibt trotzdem auch Franzose, da er so lange er minderjährig und militärdienstpflichtig war, nach seinem Heimat-

1) Kom. Ber., S. 23.
2) Vgl. Laband, S. 171, v. Seydel, S. 142.
3) Vgl. Cahn, S. 75, Anm. 11.
4) Kom. Ber., S. 22.

rechte ohne die Zustimmung der französischen Regierung keine fremde Staatsangehörigkeit erwerben konnte. Auf Grund der hüben wie drüben geltenden allgemeinen Wehrpflicht kommt er jetzt bezüglich der Ableistung dieser in Kollision. Grundsätzlich verliert der Franzose zwar beim Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit die französische. In Bezug auf Wehrpflichtige sagt jedoch der auf Grund des Nationalitätsgesetzes vom 26. Juni 1889 abgeänderte Art. 17 des Code civil in Ziffer 1, Absatz 2 ausdrücklich: „S'il est encore soumis aux obligations du service militaire pour l'armée active, la naturalisation à l'étranger ne fera perdre la qualité de français que si elle a été autorisée par le gouvernement français."

Die Bestimmungen des § 8 Nr. 1 finden auch auf die nicht geschäftsfähige Ehefrau, welche für sich allein, ohne daß ihr Ehemann gleichzeitig die Einbürgerung nachsucht, den Einbürgerungsantrag stellt, analoge Anwendung. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Ehemanns. Eheleute sollen zwar grundsätzlich die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen, doch sind Ausnahmen möglich, wie aus dem § 16, Abs. 2 hervorgeht, nach welchem sich die Einbürgerung, sofern nicht ein Vorbehalt gemacht wird, auch auf die Ehefrau und die Kinder erstreckt [1]).

Nicht-Geschäftsfähige, die auf Antrag, aber ohne gleichzeitige Einbürgerung ihres gesetzlichen Vertreters die Staatsangehörigkeit erwerben wollen, müssen auch allen Voraussetzungen des § 8 genügen. Da sie jedoch selbständig keine Niederlassung begründen können, ist es erforderlich, daß der im Auslande wohnhafte gesetzliche Vertreter sich mit dem Minderjährigen in dem Bundesstaate, bei welchem die Einbürgerung beantragt wird, niedergelassen hat [2]).

3. Unbescholtener Lebenswandel.

Das Erfordernis ist ein tatsächliches, kein rechtliches. Wenn es auch bereits in dem bisherigen Gesetz verlangt wurde und die Behörden daher schon seit Jahrzehnten mit dem Be-

1) Vgl. Cahn, S. 73, Anm. 7.
2) Cahn, S. 74, Anm. 8.

griff der Unbescholtenheit arbeiten, so kann dieser doch kein allgemein feststehender sein. Es begründet natürlich nicht jede polizeiliche oder gerichtliche Bestrafung Bescholtenheit, ebensowenig wie die Tatsache, daß der betreffende Ausländer noch unbestraft ist, die Bescholtenheit ausschließt. Es bleibt daher im einzelnen Fall Tatfrage, wo die für die Einbürgerung in Frage kommende Behörde „unbescholtenen Lebenswandel" des Einzubürgernden als vorliegend erachtet. Diese Frage ist nach dem Gesamtverhalten des Antragstellers zu beurteilen und zwar nicht nur nach dem gesetzlichen, sondern auch dem sittlichen. Der Nachweis des unbescholtenen Lebenswandels wird im allgemeinen durch polizeiliches Führungszeugnis geführt werden müssen. In Preußen ist nach einem Erlaß des Ministers des Innern vom 20. Juli 1843 [1]) die Vorlage von Wander- oder Dienstbüchern nur dann genügend, wenn darin die Unbescholtenheit des Antragstellers bezeugt wird oder aus denselben mit Sicherheit auf seine bisherige moralische Führung geschlossen werden kann.

4. Die Fähigkeit sich und seine Angehörigen am Orte seiner Niederlassung zu ernähren.

Der betreffende Ausländer muß fähig sein, sich, sowie seinen Angehörigen den nötigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Es kommt dabei jedoch besonders darauf an, daß er dazu gerade am Orte seiner Niederlassung in der Lage ist. Daß er es an anderen Orten könnte, genügt nicht. Hier kommen demnach die Fälle in Betracht, in denen der Einzubürgernde sich und die Seinen durch seine Arbeitskraft zu ernähren genötigt ist. Dies setzt dann Arbeitsgelegenheit am Orte selbst oder wenigstens in der Nähe voraus. Der vermögende Ausländer kann auf Grund seiner Vermögenslage leicht nachweisen, daß er sich und seine Angehörigen überall zu ernähren vermag. Ebenso kann ein Fabrikbesitzer die Einkünfte aus seinem Betriebe an jedem Ort zum Unterhalt seiner Familie verwenden [2]).

Unter Angehörigen sind diejenigen Verwandten des Antragstellers zu verstehen, die zu ihm in einem gesetzlichen Ver-

1) M. Bl., S. 219. 2) Vgl. Kom. Ber., S. 23.

hältnisse gegenseitiger Unterhaltspflicht stehen. Es wird dies nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch beurteilt [1]).

Nach den bisherigen Bestimmungen kamen bei Beurteilung der Frage, ob der Ausländer sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande war, die gerade an dem Niederlassungsorte bestehenden Verhältnisse in Frage. Wenn z. B. das Gewerbe, welches der Ausländer betreiben wollte, am Orte der beabsichtigten Niederlassung bereits zu stark vertreten war, so konnte aus diesem Grunde das Einbürgerungsgesuch abgewiesen werden.

5. Der Antrag.

Es ist darunter das Gesuch um Einbürgerung in den betreffenden Staatsverband zu verstehen. Der Antrag muß bei demjenigen Bundesstaate, in dessen Gebiet die Niederlassung erfolgt ist, gestellt werden und zwar von dem Einzubürgernden selbst. Für geschäftsunfähige Personen kann er jedoch auch durch deren gesetzliche Vertreter gestellt werden. Einer besonderen Form bedarf der Antrag nicht. Er kann bei jeder Verwaltungsbehörde gestellt werden und ist dann eventuell von der niedern an die darüber nach freiem Ermessen entscheidende höhere Verwaltungsbehörde weiter zu geben. Beizufügen sind die Nachweise über erfolgte Niederlassung, Geschäftsfähigkeit, Unbescholtenheit und Vermögens- bezw. Erwerbsverhältnisse.

Gemäß § 39, Abs. 2 bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden anzusehen sind [2]).

6. Die Einbürgerung darf nicht das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates gefährden.

Diese Voraussetzung, enthalten in § 9, Absatz 1, ist zu den bisherigen des § 8 neu hinzugetreten. Es ist hier die Gefährdung staatlicher und politischer Interesse jeder Art gemeint. Entgegen den bisherigen Erfordernissen hat hier

---

1) B. G. B. 1360 ff., 1601 ff., 1705 ff. — 2) Siehe S. 97 ff.

natürlich nicht der Einzubürgernde zu beweisen, daß seine Einbürgerung nicht das Wohl des Reiches oder der einzelnen Bundesstaaten gefährdet. Ob dies der Fall ist oder nicht, wird vielmehr auf Befragen bei den einzelnen Bundesregierungen durch den Reichskanzler festgestellt. Erhebt nur ein Bundesstaat Bedenken, so entscheidet über die Zulässigkeit der Einbürgerung an letzter Stelle der Bundesrat. Die Bedenken müssen jedoch auf Tatsachen gestützt werden, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß die Einbürgerung des Antragstellers das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates gefährden würde. Eine bloße Behauptung der Gefährdung der Reichs- oder Staatsinteressen genügt also nicht. Die Gefährdung muß aus den angeführten Tatsachen zu folgern und außerdem eine positive sein [1]). Der Mangel eines staatlichen Interesses eines andern Bundesstaates an der Einbürgerung gilt daher nicht als bedenklich im Sinne des Gesetzes, ebensowenig kann ein Bundesstaat die Bedenken aus der Zugehörigkeit zu einer in seinem eigenen Gebiete anerkannten Religionsgemeinschaft herleiten [2]). Daß unter Umständen auch aus politischen Gründen Bedenken erhoben werden können, ist bei der Beratung wiederholt ausdrücklich festgestellt worden [3]). Ein Vertreter der preußischen Regierung hat zwar bei der ersten Beratung in der Kommission versichert, daß weder konfessionelle, noch plutokratische oder politische Gesichtspunkte für die Ablehnung von Einbürgerungsgesuchen maßgebend seien [4]). Jedenfalls muß aber ein Staat das Recht haben, sich der Einbürgerung solcher Ausländer zu erwehren, deren politische Tätigkeit geradezu dem Sinn und dem Zwecke seines politischen, staatlichen Daseins zuwiderläuft. Auf derartige Tatsachen gestützte Bedenken müssen daher als solche im Sinne des Gesetzes angesehen werden. Im letzten Grunde wird es Tatfrage bleiben, aus welchen Tatsachen der Bundesrat bei seiner Entscheidung im einzelnen Falle eine Ge-

1) Vgl. Kom. Ber., S. 31, Sten. Ber., S. 5772, 5773 B.

2) Vgl. die Erklärung des Vertreters der verbündeten Regierungen, Kom. Ber., S. 30.

3) Vgl. Kom. Ber., S. 29 unten, Sten. Ber., S. 5280 A.

4) Kom. Ber., S. 19.

fährdung des Wohles des Reiches oder eines Bundesstaates folgern wird.

Es ist hier noch zu bemerken, daß das Gesetz entgegen dem sonst allgemein geltenden völkerrechtlichen Grundsatz von dem Einzubürgernden die Aufgabe seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nicht verlangt. Auf Grund von Verträgen des Reichs mit der Türkei, Persien und Marokko soll von Untertanen dieser Staaten jedoch vor der Einbürgerung der Austritt aus ihrem bisherigen Staatsverbande gefordert werden [1]).

I. Der Vorgang der Einbürgerung.

Ob dem Einbürgerungsantrag stattzugeben ist oder nicht, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde [2]) nach freiem Ermessen. Ein Recht auf Einbürgerung hat der Ausländer grundsätzlich nicht. Ist der Einbürgerungsantrag bei der höheren Verwaltungsbehörde eingelaufen, so tritt diese in eine Prüfung darüber ein, ob die gesetzlichen Vorbedingungen für die Verleihung der Staatsangehörigkeit gegeben sind.

Der preußischen Verwaltungspraxis gemäß [3]) soll einer jeden Einbürgerung eine protokollarische Vernehmung des Antragstellers vorangehen, welche auf die persönlichen Verhältnisse desselben und den Nachweis der gesetzlichen Bedingungen der Einbürgerung, insbesondere aber darauf zu richten ist,

a) ob der Extrahent bereits in eine Untersuchung befangen gewesen ist und Strafe erlitten hat,

b) ob derselbe früher bereits bei einer preußischen Behörde einen Antrag auf Einbürgerung oder Bewilligung der Niederlassung angebracht hat und welcher Bescheid ihm darauf erteilt worden ist,

wobei ihm ausdrücklich zu Protokoll zu eröffnen ist, daß, falls er unrichtige Angaben machen sollte, seine Einbürgerung

---

1) Siehe S. 94.

2) Siehe S. 97.

3) Vgl. Erlaß des preuß. Ministers des Innern vom 4. Mai 1853, M. Bl., S. 118.

für nichtig erklärt und die ihm erteilte Einbürgerungsurkunde als erschlichen wieder abgenommen werden würde [1]).

Die letztere Bestimmung ist jedoch hinfällig, da nach der herrschenden Meinung in der Literatur und gemäß der Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts die Einbürgerung als verwaltungsrechtlicher Formalakt nicht widerrufen oder für nichtig erklärt werden kann [2]).

Bei der Nachprüfung der von dem Ausländer gemäß § 8 bei der Einbürgerung zu erfüllenden Bedingungen hat die höhere Verwaltungsbehörde über die Voraussetzungen unter Nr. 2, 3 und 4 nach der Vorschrift des § 8, Absatz 2 auch die Gemeinde des Niederlassungsortes und, sofern diese keinen selbständigen Armenverband bildet, auch diesen zu hören. Die Bestimmung war bereits in dem bisherigen Gesetz enthalten. Nicht über den Einbürgerungsantrag selbst, etwa seine Zweckmäßigkeit ist die Gemeinde oder der Armenverband zu hören, sondern lediglich über die vorhin bezeichneten Erfordernisse. Da für die Niederlassung eine bestimmte Dauer nicht vorgeschrieben ist, wird die Anhörung der Gemeinde in vielen Fällen keine große Bedeutung haben, wenigstens bezüglich des Urteils über die Unbescholtenheit, weil der betreffende Ausländer, falls er den Antrag gleich bei der Niederlassung stellt, am Orte noch kaum bekannt ist. Die Erklärung ist von der Ortsobrigkeit, d. i. vom Magistrate, dem Bürgermeister oder Gemeindevorsteher abzugeben. Bei der Entscheidung über die Einbürgerung ist die höhere Verwaltungsbehörde von dem Urteil der Gemeinde bezw. des Armenverbandes nicht abhängig.

Treffen nach Feststellung der höheren Verwaltungsbehörde alle Voraussetzungen des § 8 zu und ist der um die Einbürgerung angegangene Bundesstaat zur Einbürgerung bereit, so darf diese dennoch gemäß der neuen Bestimmung des § 9, Abs. 1 erst dann erfolgen, nachdem durch den Reichskanzler festgestellt worden ist, daß keiner der übrigen Bundesstaaten dagegen Bedenken erhebt. Aeußert nur ein Bundesstaat Be-

1) Cahn, S. 77, Anm. 17.

2) Vgl. Cahn, S. 78 und die dort angeführten Schriftsteller, ferner Entsch. d. preuß. O. V. G., Bd. XIII, S. 408 ff., Bd. XXVII, S. 410 ff.

denken, so entscheidet der Bundesrat. Die Ausführung dieser Vorschrift ist in der Weise gedacht, daß den einzelnen Bundesregierungen die erforderlichen Mitteilungen über die aufzunehmenden Personen innerhalb bestimmter Zeiträume und unter Verwendung von Listen gemacht werden [1]). Eine bestimmte Frist für die Erledigung der Rundfragen hat das Gesetz nicht vorgeschrieben. Es ist vielmehr dem Bundesrat überlassen, das Maß der Frist zu bestimmen und die Bestimmung je nach den gemachten Erfahrungen abzuändern [2]).

Sind seitens der übrigen Bundesstaaten keine Bedenken erhoben worden oder hat der Bundesrat trotz etwa geäußerter Bedenken die Einbürgerung für zulässig erklärt, so kann diese von dem darum ersuchten Bundesstaate erfolgen. Das im § 8 anstelle des bisherigen „darf" getretene Wort „kann" hat dieselbe Bedeutung wie das erstere, nämlich, „ist zulässig".

Die höhere Verwaltungsbehörde fertigt jetzt die sogenannte Einbürgerungsurkunde aus. In der Urkunde wird ausgesprochen, daß der Antragsteller die Staatsangehörigkeit erworben hat. Gemäß § 39 hat der Bundesrat über diese Urkunde selbst nähere Vorschriften zu erlassen [3]). Erst mit der Aushändigung dieser Urkunde an den Antragsteller bezw. den gesetzlichen Vertreter wird gemäß § 16, Absatz 1 die Einbürgerung wirksam.

Die Kosten der Einbürgerung werden später in einem besonderen Abschnitte behandelt.

K. Zeitpunkt und Tragweite der Einbürgerung.

Der § 16 bestimmt hierzu:

„Die Aufnahme oder Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde hierüber ausgefertigten Urkunde oder der Urkunde über die unter den Voraussetzungen des § 14 oder des § 15, Abs. 1 erfolgte Anstellung.

---

1) Begr. zu § 7, S. 22.
2) Kom. Ber., S. 30.
3) Siehe S. 97.

Die Aufnahme oder Einbürgerung erstreckt sich, insofern nicht in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Eingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind."

Diese Bestimmungen entsprechen den bisherigen §§ 10 und 11.

Neu ist im Absatz 1 der Zusatz, der sich auf die Fälle des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach § 14 und § 15, Absatz 1 bezieht. Es wird von diesen Erwerbsarten später die Rede sein.

Im Absatz 2 wird durch den Zusatz der Worte „in der Urkunde" gegenüber den bisherigen Bestimmungen zum Ausdruck gebracht, daß etwaige Vorbehalte, um wirksam zu sein, in die Einbürgerungs- bezw. in den Fällen der §§ 14 und 15 in die Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde selbst aufgenommen werden müssen.

Im übrigen enthält der § 16 (im Entwurf § 12) nichts neues. Wie von der Regierung vorgeschlagen, wurde er ohne andere Aenderungen, als die, welche durch die von der Redaktionskommission getroffene Ersetzung des Wortes Aufnahme durch Einbürgerung bedingt war, Gesetz.

Der Absatz 1 des § 16 bestimmt den Zeitpunkt, in dem die Einbürgerung wirksam wird, d. h. in welchem die mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten entstehen. Dies ist der Fall im Moment der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde. Es kommt hierbei, wie bereits bemerkt, nicht darauf an, ob die Verleihung auf Vertrag oder auf einem einseitigen Verwaltungsakte des Staates beruht.

„Aushändigung" ist dem in § 130 B.G.B. gebrauchten Worte „zugehen" gleichzustellen. Der Einbürgerungsakt ist demnach eine empfangsbedürftige Willenserklärung des Staates. Es ist dies eine Willenserklärung, die einem andern gegenüber abzugeben ist. Adressat der Erklärung ist derjenige, für den sie ihrem Inhalte nach bestimmt ist, hier der die Einbürgerung Nachsuchende. Da gemäß § 8 Nr. 1 des Gesetzes der Einbürgerungsantrag für einen Nicht-Geschäfts-

fähigen von dessen gesetzlichem Vertreter oder mit dessen Zustimmung zu stellen ist, muß auch die Einbürgerungsurkunde in diesem Falle, um Rechtswirkung zu erlangen, dem gesetzlichen Vertreter ausgehändigt werden.

Was den Zeitpunkt der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde anbetrifft, so ist zu bemerken, daß der Grundsatz des § 130 B.G.B. auch hier Anwendung findet. Es genügt darnach nicht die bloße Absendung der Urkunde, es ist aber andererseits auch nicht erforderlich, daß der Adressat wirklich von ihrem Inhalt Kenntnis genommen hat. Es kommt nur darauf an, daß er rechtlich und tatsächlich in der Lage war von ihr Kenntnis zu nehmen [1]). Genaue protokollarische Feststellung der Zeit der Aushändigung der Urkunde kann daher in gewissen Fällen von Wichtigkeit sein.

Nach Absatz 2 des § 16 erstreckt sich die Einbürgerung, ohne daß dies in der Urkunde besonders zum Ausdruck kommen müßte, ohne weiteres auch auf die Ehefrau und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder für die dem Einzubürgernden die gesetzliche Vertretung zusteht. Einer namentlichen Aufführung dieser Personen in der Urkunde bedarf es nicht [2]). Es kann jedoch für diese Personen oder auch für einzelne von ihnen in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht werden und zwar sowohl von dem Einzubürgernden als von der einbürgernden Behörde. In jedem Falle muß der Ausnahmevorbehalt vor Ausfertigung und Aushändigung der Einbürgerungsurkunde vereinbart und in diese aufgenommen werden, damit er wirksam sei. Ein außerhalb der Einbürgerungsurkunde gemachter Vorbehalt ist also nichtig.

Es erwerben mit dem Einzubürgernden die Staatsangehörigkeit nur diejenigen Kinder, zu deren gesetzlicher Vertretung er kraft elterlicher Gewalt berufen ist. Wo dies der Fall ist, wird gemäß Art. 19 E.G.B.G.B. nach deutschem Recht und zwar nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch beurteilt. Unter elterlicher Gewalt stehen danach die Kinder, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf ältere oder vor-

1) Kormann, S. 189.
2) Vgl. Cahn, S. 102, Anm. 2.

her für volljährig erklärte Kinder erstreckt sich der Erwerb der Staatsangehörigkeit also nicht, ebenso wenig auf die nach deutschem Recht bereits volljährigen Kinder, wenn diese auch nach dem Recht ihrer bisherigen Heimat noch minderjährig sein sollten [1]). Im übrigen ist es gleichgültig, ob dem elterlichen Gewalthaber auch die Sorge für die Person des Kindes zusteht.

Erwirbt die Mutter eines unehelichen minderjährigen Kindes eine deutsche Staatsangehörigkeit, so erstreckt sich dieser Erwerb nicht stillschweigend auch auf das Kind. Es bedarf hier eines besonderen Antrags; zur Vertretung des Kindes ist die Mutter gemäß § 1707 B.G.B. nicht berechtigt.

Gemäß Satz 2 des Absatzes 2 § 16 erstreckt sich die Einbürgerung nicht auf Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind, nach dem Grundsatz, daß die Frau die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes teilen soll. Die Bestimmung gilt auch für die geschiedene Frau; nicht dagegen für die, deren Ehe für nichtig erklärt ist, da die nichtige Ehe einen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit nicht hat.

II. Abschnitt.

Die Ausnahmen von den für die Einbürgerung in einen Bundesstaat allgemein geltenden Regeln.

A. Allgemeines.

Das Gesetz hat eine Reihe von Fällen ausdrücklich bezeichnet, in denen gewisse von den im Abschnitt I besprochenen Voraussetzungen bei der Einbürgerung von Ausländern nicht verlangt werden sollen bezw. sie unter bestimmten Bedingungen sogar eingebürgert werden müssen. Während das letztere nach dem bisherigen Gesetz nur gemäß § 21 Absatz 5 der Fall war, nämlich wenn ein ehemaliger Deutscher, der seine Staatsangehörigkeit durch bloßen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren hatte, in das Reichsgebiet zurückkehrte, nennt das neue Gesetz eine ganze Reihe solcher Fälle. Vollkommen neu ist aber der in einzelnen dieser Fälle gegebene,

1) Vgl. Cahn, S. 103, Anm. 5.

durch Rechtsmittel verfolgbare Anspruch auf Einbürgerung, von dem später noch besonders die Rede sein wird.

Die neu geschaffenen erleichterten Bedingungen für die Einbürgerung kommen besonders ehemaligen Deutschen und solchen Ausländern zu gute, welche früher bereits gewisse Beziehungen zu dem einbürgernden Bundesstaate gehabt haben.

Im folgenden sollen die einzelnen Fälle, soweit sie von den für die Einbürgerung allgemein geltenden Regeln abweichen, betrachtet werden.

B. Die Wiedereinbürgerung von Ausländern, welche früher Deutsche gewesen sind.

1. Die Wiedereinbürgerung in den früheren Heimatsstaat.

Hierzu bestimmt § 9 Abs. 2 No. 1:

„Die Vorschriften des Absatzes 1 (des § 9) finden keine Anwendung:

auf ehemalige Angehörige des Bundesstaates bei dem der Antrag gestellt wird, auf deren Kindern oder Enkel sowie auf Personen, die von einem Angehörigen des Staates an Kindesstatt angenommen sind, es sei denn, daß der Antragsteller einem ausländischen Staate angehört."

Diese Vorschrift ist neu wie der Absatz 1 des § 9 selbst. Gemäß der Begründung [1]) zum Gesetzentwurf soll von einer Beteiligung der übrigen Bundesstaaten bei der Einbürgerungsfrage abgesehen werden, wenn der Antragsteller oder seine nächsten Vorfahren diesem Staate früher angehört haben und er zu keinem ausländischen Staate in einem Angehörigkeitsverhältnisse steht.

Die Bestimmung ist, wie von der Regierung vorgeschlagen, ohne weitere Änderung Gesetz geworden.

Die Vorschriften des Absatzes 1 des § 9, nämlich die Rundfragen bei den übrigen Bundesstaaten finden nur dann keine Anwendung, wenn der Einbürgerungsantrag bei dem

1) Begr., S. 23.

Bundesstaate gestellt wird, dem der Einzubürgernde selbst oder seine Vorfahren früher bereits angehört haben. Dafür tritt als neue Voraussetzung, jedoch hinzu, daß er keinem fremden Staate angehört. Auf Kinder, Enkel oder an Kindesstatt angenommene Personen eines ehemaligen Bundesstaats-Angehörigen finden die Vorschriften des Absatzes 1 ebenfalls keine Anwendung. Es genügt, daß ihre Vorfahren, etwa Vater [1]), Großvater oder Adoptivvater dem Bundesstaate, bei welchem sie den Antrag auf Einbürgerung stellen, früher angehört haben. Sie selbst brauchen unter Umständen niemals Deutsche gewesen zu sein.

Die Ausnahmebestimmung bedeutet für die Betroffenen lediglich eine Vergünstigung. Es gibt demgemäß auch kein Rechtsmittel, falls dem Einbürgerungsantrag trotz Erfüllung der hier gestellten Bedingungen nicht stattgegeben wird.

2. Wiedereinbürgerung der Witwe oder geschiedenen Ehefrau eines Ausländers.

Die diesbezügliche Vorschrift des § 10 lautet:

„Die Witwe oder geschiedene Ehefrau eines Ausländers, die zurzeit ihrer Eheschließung eine Deutsche war, muß auf ihren Antrag von dem Bundesstaate, in dessen Gebiet sie sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn sie den Erfordernissen des § 8 Absatz 1 No. 1, 2 entspricht. Über das Erfordernis unter No. 2 ist vor der Einbürgerung die Gemeinde des Niederlassungsortes zu hören."

Der Paragraph ist vollkommen neu. Er erfüllt eine seit Jahren lebhaft geäußerte Forderung. In der Begründung dazu heißt es [2]) „die meisten ausländischen Staaten gewähren ihren ehemaligen, mit einem Ausländer verheirateten weiblichen Angehörigen die Möglichkeit, nach Auflösung der Ehe unter erleichterten Formen und Bedingungen ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit wieder zu erwerben, wobei aber aus erklärlichen Gründen fast überall die tatsächliche Wohnsitznahme

1) Bei unehelichen Kindern die Mutter, vgl. § 4 d. G.
2) Begr., S. 23.

im Inland zur Voraussetzung gemacht wird. Der Entwurf schließt sich der Auffassung an, daß es in der Billigkeit liegt, Witwen und geschiedenen Ehefrauen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit durch Verheiratung mit einem Ausländer verloren haben, den Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit in ihrem Heimatsstaate ohne Rücksicht auf die armenrechtlichen Erfordernisse des § 7 des Entwurfs (im Gesetz § 8) zu ermöglichen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung oder auf andere Weise erworben hatten."

Dementsprechend lautete der Entwurf zu dem heutigen § 10 „der Witwe oder geschiedenen Ehefrau eines Ausländers, die zurzeit ihrer Eheschließung eine Deutsche war und die sich im Inland niedergelassen hat, wird auf ihren Antrag die Aufnahme von dem Bundesstaate, dem sie früher angehörte, erteilt, wenn sie den Erfordernissen des § 7 (im Gesetz § 8) Absatz 1 No. 1, 2 entspricht. Über das Erfordernis unter No. 2 ist vor der Aufnahme die Gemeinde des Niederlassungsortes zu hören."

Nach verschiedenen Anträgen [1]) wurde die Vorschrift des Entwurfs von der Komission in erster Beratung dahin abgeändert, daß von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet die Niederlassung erfolgt ist, auf Antrag die Staatsangehörigkeit verliehen wird. Die Einzubürgernde braucht dem Staate also nicht früher angehört zu haben. Es bedeutet dies eine wesentliche Erleichterung, da die Betreffende nicht genötigt ist, erst auf Umwegen die Staatsangehörigkeit des Staates zu erwerben, in dem sie sich dauernd niederlassen will.

Mehrere Anträge, die das Recht des § 10 auch für die mit der Mutter in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder forderten, wurden abgelehnt, weil ihr über diese nach deutschem Recht die elterliche Gewalt nicht zusteht [2]).

Auch wurde in erster Lesung im Plenum wie bei der zweiten Beratung durch die Kommission verlangt, von dem Erfordernis des § 8 Absatz 2 No. 2, des unbescholtenen Lebenswandels abzusehen, da die Einzubürgernde doch lediglich durch

1) Vgl. Kom. Ber., S. 39, 40, 41.

2) Art. 19 E. G. B. G. B., vgl. Kom. Ber., S. 39, 40, 41, 77.

ihre Eheschließung, vielleicht gar wider ihren Willen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren habe und es sich doch um die Wiederaufnahme deutschen Blutes handele. Dem wurde von anderer Seite und insbesondere von seiten der Regierung lebhaft widersprochen, u. a. sei es nicht erfreulich, wenn man z. B. ein deutsches Mädchen, die in Süd-Amerika Prostituierte gewesen sei und dann ihren Zuhälter geheiratet habe, wieder aufnehmen müsse. Der entsprechende Antrag fand denn auch keine Annahme [1]).

Anstelle von „wird eingebürgert", setzte die Redaktionskommission „m u ß eingebürgert werden". Es tritt hier der ausdrückliche Rechtsanspruch auf die Wiedereinbürgerung besonders hervor.

Die Bedenken, die sich bei diesem Paragraphen etwa daraus herleiten lassen, daß die Witwe oder geschiedene Ehefrau daneben die ausländische Staatsangehörigkeit ihres früheren Ehemannes beibehält, werden auch gegenüber dem Grundsatz, daß Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit tunlichst zu vermeiden sind, hierbei schon deshalb zurückgestellt werden können, weil bei den für die Frauen geltenden staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten Kollisionen so leicht nicht vorkommen werden.

Der Rechtsanspruch der Witwe oder geschiedenen Ehefrau des Ausländers ist also von der Erfüllung folgender Erfordernisse abhängig:

1. sie muß die deutsche Staatsangehörigkeit bereits zurzeit ihrer Eheschließung besessen haben, ob durch Abstammung oder aus einem sonstigen Erwerbsgrunde ist dabei gleichgültig.
2. Der Antrag muß bei dem Bundesstaate gestellt werden, in dessen Gebiet sie sich niedergelassen hat. Nur diesem gegenüber besteht das Recht auf Wiedereinbürgerung. In der Wahl des Staates ihrer Niederlassung ist sie dabei nicht beschränkt.
3. Muß sie entweder nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat oder nach deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein, oder der Antrag in entsprechender An-

1) Vgl. Sten. Ber. S. 252 B und Kom. Ber. S. 77.

wendung des § 7 Absatz 2 Satz 2 von ihrem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt werden.

4. Muß sie einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben.

Über das Erfordernis der Unbescholtenheit hat die höhere Verwaltungsbehörde vor der Einbürgerung die Gemeinde des Niederlassungsortes zu hören.

Als Witwe im Sinne des § 10 ist auch die Frau eines für tot erklärten Ausländers anzusehen, wenn die Todeserklärung nach den deutschen Gesetzen wirksam ist. Eine für nichtig erklärte Ehe ist für die Staatsangehörigkeit der Frau ohne Wirkung, sodaß hier ein Wiedererwerb nicht in Frage kommt. Besondere Vorschriften für diese beiden Fälle waren daher in das Gesetz nicht aufzunehmen.

Gegen die Ablehnung des Einbürgerungsantrags ist gemäß § 40 der Rekurs zulässig.

3. Wiedereinbürgerung von Personen, welche im jugendlichen Alter die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren haben.

Hierzu bestimmt § 11: „Ein ehemaliger Deutscher, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaate, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Absatz 1 entspricht und den Antrag innerhalb zweier Jahre nach der Volljährigkeit stellt. Die Vorschrift des § 8 Absatz 2 findet Anwendung."

Auch dieser Paragraph, der ein Recht auf Wiedereinbürgerung gewährt, ist neu. Das Fehlen einer Bestimmung, welche Personen, die als Minderjährige, vielleicht gegen ihren Willen, mit der Entlassung ihres Gewalthabers ihre Staatsangehörigkeit verloren hatten, den Wiedererwerb nach der Volljährigkeit erleichtert hätte, war bereits ein Mangel des Gesetzes von 1870. Dennoch war eine entsprechende Bestimmung im Entwurf der Regierung nicht vorgesehen. Der Billigkeit und dem Prinzip der Erhaltung und Mehrung des

Deutschtums entsprechend, wurde die Frage jedoch bei der ersten Lesung im Plenum bereits angeregt [1]). Der in der Kommission bei der ersten Lesung [2]) gestellte Antrag wurde dann auch ohne Diskussion angenommen, von der Redaktionskommission jedoch neugefaßt und ist in seiner heutigen Fassung und Stellung im Gesetz aus der Kommission in zweiter Lesung hervorgegangen [3]).

Nach dem Beschluß der Kommission in erster Lesung sollte der Anspruch auf Wiedereinbürgerung nur den zugleich mit ihren Eltern entlassenen Minderjährigen zustehen. Durch den in zweiter Lesung angenommenen Antrag aber wurde das Recht auch den während der Minderjährigkeit auf Antrag ihres gesetzlichen Vertreters Entlassenen gegeben. Es waren zwar dagegen von seiten der Regierung Bedenken geäußert worden, weil die Entlassung auf Antrag des gesetzlichen Vertreters regelmäßig aus bestimmten, in der Person des Minderjährigen liegenden Gründen und zwar meistens, um ihn seinen heimatlichen Pflichten, insbesondere der Militärpflicht, zu entziehen, erfolge. Ein derartig erweiterter Rechtsanspruch könne unter Umständen einen Anreiz zum probeweisen Ausscheiden aus der Reichsangehörigkeit geben, weil dem auf Antrag seines gesetzlichen Vertreters Entlassenen der Wiedereintritt in die Reichsangehörigkeit ohne weiteres offenstehe [4]).

Ein Antrag, das Recht des § 11 auch denjenigen zu gewähren, welche durch Legitimation ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, fand keine Annahme, weil ein von einem Ausländer legitimiertes Kind ganz in dessen Familie übergehe und es daher eine selbstverständliche Folge sei, daß ein derartiges Kind auch die rechtliche Stellung seiner neuen Familie in Bezug auf seine Staatsangehörigkeit teilen müsse. Das durch die Legitimation in die Familie des Vaters eingetretene Kind wird auch so angesehen, als ob es dessen ausländische Staatsangehörigkeit von Anfang an geteilt habe.

---

1) Sten. Ber., S. 258 D.
2) Kom. Ber., S. 34.
3) Kom. Ber., S. 74, 2. Antrag.
4) Kom. Ber., S. 74 ff.

Die Voraussetzungen für das Recht des § 11 sind folgende:

1. Der Antragsteller muß früher Deutscher gewesen sein und die Reichsangehörigkeit als Minderjähriger durch Entlassung verloren haben.

   Minderjährig ist man gemäß § 2 B.G.B. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Ob die Entlassung mit oder wider Willen, in Folge der Entlassung des elterlichen Gewalthabers oder auf sonst irgend eine Weise, etwa auf Antrag des gesetzlichen Vertreters herbeigeführt worden ist, ist gleichgültig.
2. Der Antrag muß bei dem Bundesstaat gestellt werden, in dessen Gebiet die Niederlassung erfolgt ist. Nur diesem gegenüber besteht der Anspruch auf Wiedereinbürgerung. In der Wahl des Staates der Niederlassung ist der Antragsteller nicht beschränkt.

   Der Antrag muß ferner innerhalb zweier Jahre nach der Volljährigkeit gestellt werden. Das Recht auf Wiedereinbürgerung erlischt also mit der Vollendung des 23. Lebensjahres.
3. Der die Wiedereinbürgerung Nachsuchende muß allen Erfordernissen des § 8 Absatz 1 genügen. Auch die Vorschrift des § 8 Absatz 2 findet dabei Anwendung, nicht jedoch die Rundfrage bei den übrigen Bundesstaaten gemäß § 9 Absatz 1.

Gegen die Ablehnung des Einbürgerungsantrages ist nach § 40 der Rekurs zulässig.

4. Die Wiedereinbürgerung ohne Niederlassung im Inland.

Hierzu lautet die Vorschrift des § 13:

„Ein ehemaliger Deutscher, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaate, dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8, Absatz 1, Nr. 1, 2 entspricht; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder an Kindesstatt angenommen ist. Vor der Einbürgerung ist dem Reichskanzler Mitteilung zu machen; die

Einbürgerung unterbleibt, wenn der Reichskanzler Bedenken erhebt."

Durch diese neue Bestimmung, welche dem Bestreben der Erhaltung des Deutschtums im Auslande im weitgehendsten Maße entspricht, wird die Wiederaufnahme ehemaliger Deutscher ganz erheblich erleichtert. Nach dem Gesetz von 1870 konnten gemäß § 21, Absatz 4 nur solche ehemalige Deutsche ohne Niederlassung im Inlande wieder aufgenommen werden, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine fremde Staatsangehörigkeit erworben hatten. Die Vorschrift erstreckte sich nur auf solche, welche durch bloße Abwesenheit, nicht etwa auf andere Weise ihre Staatsangehörigkeit verloren hatten und zwar nur auf diese selbst, nicht auch auf ihre Abkömmlinge. War also der Verlust der Staaatsangehörigkeit etwa auf eigenen Antrag durch Entlassung oder während der Minderjährigkeit durch den gesetzlichen Vertreter herbeigeführt, so war eine Wiederaufnahme, ob sie auch im Interesse des Reiches wünschenswert gewesen wäre, ohne Niederlassung im Inlande nicht möglich.

Die neue Bestimmung des § 13 sieht dagegen bei der Wiedereinbürgerung aller ehemaligen Deutschen von dem Erfordernisse der Niederlassung im Inland ab und erstreckt diese Erleichterung auch auf die Abkömmlinge von ehemaligen Deutschen. Es ist dabei gleichgültig aus welchem Grunde die deutsche Staatsangehörigkeit verloren wurde, oder ob der Betreffende eine ausländische besitzt.

Zu dem Entwurf der Regierung zu § 9, welcher sich inhaltlich von dem § 13 d. G. nicht unterschied, wurden in der Kommission bei der ersten Lesung zwei Anträge gestellt. Der erste verlangte die Streichung der Bestimmung, welche die Mitwirkung des Reichskanzlers vorschreibt, da diese einen Eingriff in die Souveränität der Einzelstaaten bedeute. Er wurde jedoch bei der Abstimmung abgelehnt, weil wegen des Schutzes im Ausland der über die auswärtige Politik entscheidenden Stelle ein Prüfungsrecht gegeben werden müsse. Nach dem zweiten Antrag sollte statt der Bundesstaatsangehörigkeit die unmittelbare Reichsangehörigkeit vom Reichskanzler ver-

liehen werden können. Zur Begründung dieses Antrags wurde ausgeführt, daß es ein langgehegter Wunsch eines großen Teiles unseres Volkes sei, die unmittelbare Reichsangehörigkeit auszubauen. Es sei aber gerade richtig, hier den Erwerb der unmittelbaren Reichsangehörigkeit zu ermöglichen, weil diejenigen ehemaligen Deutschen, die im Auslande verblieben, beim Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit vielfach an dem einzelnen deutschen Bundesstaate nicht das geringste Interesse hätten. Dieser Antrag fand auch die Zustimmung der Regierung. Zwar sei bereits wiederholt ausgeführt worden, daß den verbündeten Regierungen eine Vermehrung der Fälle der unmittelbaren Reichsangehörigkeit im allgemeinen nicht angezeigt erscheine. Es lasse sich aber nicht wohl verkennen, daß die Personen, die im Ausland lebten, in erster Linie die Wiederaufnahme in den Reichsverband erstrebten, um den Schutz des Reiches zu erhalten und daß es überdies vielfach zweifelhaft sein könne, welchem Bundesstaate sie oder ihre Vorfahren früher angehört hätten. Es könne da in der Tat den Verhältnissen entsprechen und zur Erleichterung der Wiederaufnahme dienen, wenn man ihnen die unmittelbare Reichsangehörigkeit verleihe [1]). Dieser Antrag fand denn auch Annahme [2]) und der Entwurf der Regierung damit eine wesentliche Erweiterung. Von der Redaktionskommission wurde die Aenderung jedoch hier wieder beseitigt und dem die unmittelbare Reichsangehörigkeit regelnden § 33 unter Nr. 2 eingefügt, sodaß der Entwurf der Regierung zu § 9 ohne inhaltliche Änderung als § 13 Gesetz wurde.

Bei der Beratung dieses Paragraphen wurde seitens des Vertreters der Regierung in der Kommission hervorgehoben, daß dieser einer der wichtigsten der ganzen Gesetzvorlage darstelle. Er erfülle den oft vom Reichstag ausgesprochenen Wunsch, die Wiederaufnahme der uns verloren gegangenen Glieder unseres Volkes nach Möglichkeit zu erleichtern. Es wurde dann auf die großen Erleichterungen für die Wieder-

1) Kom. Ber., S. 42/43.

2) Delius, S. 33, Anm. 2 sagt, der Antrag sei abgelehnt worden. Das ist nicht richtig. Die Bestimmung wurde allerdings nicht hier, sondern in § 33 aufgenommen.

einbürgerung nach dem neuen Gesetz gegenüber den strengen Anforderungen des Gesetzes von 1870 hingewiesen und erklärt, daß die Regierung auf das Entgegenkommendste überall da Gebrauch von der Möglichkeit der Wiedereinbürgerung machen werde, wo es sich um Personen handele, die für das Deutschtum im Auslande von Nutzen seien [1]). Hier ist insbesondere an die deutschen Kaufleute im Auslande, an die Mitglieder der deutschen Gemeinden in Palästina, an Missionare, überhaupt an Personen gedacht, die im Auslande an der Pflege des Deutschtums wesentlichen Anteil haben, z. B. im deutschen Vereinsleben, namentlich zur Erhaltung deutscher Kirchen und Schulen wertvolle Dienste leisten.

Selbstverständlich soll der § 13 nicht dazu dienen, die Verlustgründe des Gesetzes nachträglich wieder aufzuheben. Wer z. B. wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht die Reichsangehörigkeit verloren hat, oder ohne zwingenden Grund eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, wird im allgemeinen nicht auf Wiedereinbürgerung nach § 13 zu rechnen haben. Das erstere wird zwar bei der Wiedereinbürgerung von Missionaren, welche in jüngeren Jahren ihre Entlassung aus der Reichsangehörigkeit genommen haben, um durch die Ausübung ihres idealen Lebensberufes nicht mit ihrer Militärpflicht in Konflikt zu kommen, häufig der Fall sein. Doch hat das Reich zweifellos allen Anlaß, Personen, die ihr Leben so hohen Zielen widmen und dem Deutschtum in fernen Weltteilen dadurch von großem Nutzen sind, ebenso wie die Kaufleute, die in ihrer neuen Heimat der deutschen Industrie neue Absatzgebiete schaffen und durch Bewahrung deutscher Kultur und Sitte das Ansehen des Reiches mehren, durch das staatsrechtliche Band der Reichsangehörigkeit wieder enger mit ihrer deutschen Heimat zu verbinden.

Die Wiedereinbürgerung auf Grund des § 13 ist von folgenden Bedingungen abhängig:

1. Der Antragsteller bezw. seine Vorfahren müssen bereits früher Deutsche gewesen sein und den Antrag bei dem Bundesstaate stellen, dem sie oder ihre Vorfahren früher angehört haben.

1) Kom. Ber., S. 41/42.

2. Die Erfordernisse des § 8, Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezgl. der Geschäftsfähigkeit und der Unbescholtenheit müssen erfüllt sein.
3. Der Reichskanzler muß in jedem Falle seine Zustimmung geben.

Besonders hervorzuheben ist hier, daß eine Niederlassung im Inlande nicht erforderlich ist. Bisher war eine Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit ohne Niederlassung im Inlande nur möglich, wenn der Wiedereinzubürgernde sie durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine fremde Staatsangehörigkeit erworben hatte. Nach dem neuen Gesetz besteht aber die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung ohne Rücksicht auf den Grund, aus dem der Wiedereinzubürgernde oder sein Vorfahr die Staatsangehörigkeit verloren hat, wenn anders auch der § 13 wie oben bemerkt die Verlustgründe des Gesetzes natürlich nicht wieder aufheben soll. Sie beschränkt sich ferner nicht nur auf Staatlose, sondern ist auch für solche frühere Deutsche oder deren Abkömmlinge gegeben, die eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben. Wegen dieser letzteren Möglichkeit insbesondere ist auch dem Reichskanzler im einzelnen Falle ein Prüfungsrecht gegeben. Wenn auch die Einbürgerung durch einen Bundesstaat erfolgt, so ist deren wesentlichster Zweck doch hier, dem Einzubürgernden den Schutz des Reiches zu vermitteln. Da aber die Einbürgerung zumal bei dem hier in Betracht kommenden großen Personenkreise Folgen haben kann, die vom Standpunkte der auswärtigen Politik beurteilt werden müssen, erscheint das der Stelle, welche über diese entscheidet, gegebene Prüfungsrecht billig und notwendig.

Der das ganze Gesetz durchziehende Grundsatz des ius sanguinis, d. h. des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Abstammung ohne Rücksicht auf den Ort der Geburt und nicht durch bloße Geburt und Aufenthalt im Inlande (ius soli) kommt durch die Bestimmung, daß dem ehemaligen Deutschen gleichsteht, wer von ihm abstammt oder an Kindesstatt angenommen ist, im vollsten Maße zur Geltung; es kommt hier auf den Grad der Verwandtschaft nicht an. Der Einzubürgernde,

der nicht selbst früher Deutscher war, muß nur bei seinem Antrag nachweisen, daß er von einem Deutschen bezw. ehemaligen Deutschen abstammt oder von einem solchen an Kindesstatt angenommen ist. Der Nachweis wird allerdings für die entfernteren Grade der Verwandtschaft nicht immer leicht sein.

Betreffs im Auslande geborener Kinder bestimmt Art. 18 E.G.B.G.B., „Die eheliche Abstammung eines Kindes wird nach dem deutschen Gesetze beurteilt, wenn der Ehemann der Mutter zurzeit der Geburt des Kindes Deutscher ist, oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt Deutscher war." Im bürgerlichen Gesetzbuch ist die eheliche Abstammung in den §§ 1591 ff. geregelt. Gemäß Art. 203 E.G.B.G.B. ist die Ehelichkeit eines Kindes regelmäßig nach den zurzeit der Geburt geltenden Gesetzen zu beurteilen, sodaß also die Ehelichkeit eines vor 1900 Geborenen nach den früheren Gesetzen zu beurteilen ist.

Liegen die oben angeführten Voraussetzungen vor, so k a n n der Antragsteller von dem Bundesstaate, dem er selbst oder sein Vorfahr früher angehört hat, eingebürgert werden. Durch das Wort „kann" ist die Einbürgerung reichsrechtlich nur für zulässig erklärt und im übrigen dem Belieben des betreffenden Bundesstaates anheim gegeben. Dieser kann, da § 13 kein Recht auf Einbürgerung gewährt, sie trotz Erfüllung der reichsrechtlich verlangten Voraussetzungen ablehnen oder noch weitere Bedingungen stellen, genau wie dem Ausländer gegenüber, der früher gar keine Beziehungen zu ihm gehabt hat.

5. Die Wiedereinbürgerung nach Verlust der Staatsangehörigkeit durch Verletzung der Wehrpflicht gemäß § 26, Absatz 3.

Der § 26 lautet:

„Ein militärpflichtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit der Vollendung des

31. Lebensjahres, sofern er bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat, auch eine Zurückstellung über diesen Zeitpunkt hinaus nicht erfolgt ist.

Ein fahnenflüchtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Beschlusses, durch den er für fahnenflüchtig erklärt worden ist (§ 360 der Militärstrafgerichtsordnung). Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mannschaften der Reserve, der Land- oder Seewehr und der Ersatzreserve, die für fahnenflüchtig erklärt worden sind, weil sie einer Einberufung zum Dienste keine Folge geleistet haben, es sei denn, daß die Einberufung nach Bekanntmachung der Kriegsbereitschaft oder nach Anordnung der Mobilmachung erfolgt ist.

Wer auf Grund der Vorschriften des Absatzes 1 oder 2 seine Staatsangehörigkeit verloren hat, kann von einem Bundesstaate nur nach Anhörung der Militärbehörde eingebürgert werden. Weist er nach, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt, so darf ihm die Einbürgerung von dem Bundesstaate, dem er früher angehörte, nicht versagt werden."

Der Paragraph ist vollkommen neu. Der Absatz 1 behandelt den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Verletzung der Militärpflicht, der Absatz 2 den Verlust durch Fahnenflucht, während im Absatz 3 den Personen, die auf Grund des Absatzes 1 oder 2 ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, die Möglichkeit der Wiedererlangung in gewissen Fällen gewährt wird.

Die Vorschriften des § 26 entsprechen dem Grundsatz „ohne Wehrgemeinschaft keine Volksgemeinschaft". Die Maßnahme der Ausbürgerung wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht beruht auf dem ethischen Gedanken, daß staatsbürgerliche Rechte nicht ohne Erfüllung entsprechender staatsbürgerlicher Pflichten in Anspruch genommen werden dürfen. Das Prinzip dieses neuen Verlustgrundes erscheint durchaus billig und gerecht, zumal den Auslandsdeutschen in letzter Zeit wesentliche Erleichterungen in der Erfüllung der Wehrpflicht gewährt worden sind und mit dem Inkrafttreten des neuen

Staatsangehörigkeitsgesetzes noch erheblich weitergehende gesetzliche Erleichterungen zuteil werden [1]).

Zwei zu Absatz 3 dieses Paragraphen gestellte Abänderungsanträge fanden keine Annahme [2]). Der Entwurf der Regierung wurde daher nach einer nur redaktionellen Aenderung Gesetz.

Die Voraussetzungen für die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung auf Grund des § 26, Absatz 3 sind:

1. Der Wiedereinzubürgernde muß früher Deutscher gewesen sein und die deutsche Staatsangehörigkeit durch sein Verschulden auf Grund des § 26 Absatz 1 oder 2, nämlich durch Verletzung der Wehrpflicht verloren haben.
2. Der Antrag; wenn auch in § 26 Absatz 3 von einem solchen nicht ausdrücklich die Rede ist, so muß dieser doch auch hier als Voraussetzung gelten, da grundsätzlich die Einbürgerung nur auf Antrag erfolgt. Er kann bei einem beliebigen Bundesstaate gestellt werden.
3. Vor der Wiedereinbürgerung muß die über die Einbürgerung entscheidende höhere Verwaltungsbehörde die Militärbehörde hören. Diese soll dadurch in die Lage gesetzt werden, die dagegensprechenden militärischen Gründe geltend zu machen.

Unter den vorstehenden Bedingungen *kann* der die Einbürgerung Nachsuchende eingebürgert werden. Einen Anspruch darauf hat er nicht. Die Wiedereinbürgerung des *schuldigen* Wehrpflichtigen wird gemäß der Begründung [3]) dann in Frage kommen, wenn besondere Umstände sein Verhalten entschuldbar machen oder wenn seine spätere Lebensführung ihn einer ausnahmsweisen Berücksichtigung würdig erscheinen läßt.

Weist der Antragsteller dagegen nach, daß ihn hinsichtlich des Grundes seiner Ausbürgerung ein Verschulden nicht trifft, so hat er gegenüber dem Bundesstaate, dem er früher angehört hat, einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung, der

1) Vgl. die Novelle zum Reichsmilitärgesetz und zum Gesetze betr. Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888.

2) Vgl. Kom. Ber., S. 58—60.

3) Begr., S. 30.

auch gemäß § 40 durch die Möglichkeit des Rekurses geschützt ist. Dieser Rechtsanspruch besteht ohne Rücksicht auf irgendwelche weiteren Voraussetzungen.

Hat zurzeit des wehrpflichtigen Alters eine ganz unzweifelhafte, absolute Untauglichkeit, z. B. Blindheit oder Fehlen eines Armes vorgelegen, so kann unter besonderer Berücksichtigung der sonstigen Umstände des Falles die Unterlassung der Herbeiführung einer Entscheidung über die Wehrpflicht als unverschuldet betrachtet werden [1]).

Für die Wiedereinbürgerung ist der Bundesstaat, dem der Wiedereinzubürgernde zuletzt angehört hat, deshalb für zuständig erklärt worden, weil es sich hier in der Regel um Personen handeln wird, die im Auslande leben und eine Niederlassung im Inlande nicht haben [2]).

Die Wiedereinbürgerung auf Grund des § 26 Absatz 3 erstreckt sich gemäß § 29 ohne weiteres auch auf die Ehefrau und diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Wiedereingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht, vorausgesetzt jedoch, daß diese mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausgenommen sind in jedem Falle Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

Es ist an dieser Stelle noch auf die mit den Vorschriften des § 26 in Verbindung stehenden Uebergangsbestimmungen des § 32 hinzuweisen, welcher lautet: „Ein militärpflichtiger Deutscher, der zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat und vor diesem Zeitpunkt das 29., aber noch nicht das 43. Lebensjahr vollendet hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf zweier Jahre, sofern er innerhalb dieser Frist keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat.

Ein fahnenflüchtiger Deutscher, der im § 26 Absatz 2 bezeichneten Art, der zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat und vor diesem Zeitpunkt das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit

1) Kom. Ber., S. 59.
2) Kom. Ber., S. 60.

dem Ablauf zweier Jahre, sofern er sich nicht innerhalb dieser Frist vor den Militärbehörden gestellt.

Die Vorschriften des § 26 Absatz 3 und des § 29 finden entsprechende Anwendung [1])."

6. Wiedereinbürgerung von Personen, welche durch Entlassung ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, aber bei Anwendung der Vorschrift des § 24 Absatz 1 als nicht entlassen gelten würden.

Hierzu bestimmt § 30: „Ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, aber bei Anwendung der Vorschrift des § 24 Absatz 1 als nicht entlassen gelten würde, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er seit dem in § 24 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt seinen Wohnsitz im Inland behalten hat und den Erfordernissen des § 8 Absatz 1 entspricht, auch den Antrag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stellt. Die Vorschrift des § 8 Absatz 2 findet Anwendung."

Der Absatz 1 des § 24 lautet: „Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat."

Die Vorschrift des § 30 ist neu und hat die Bedeutung einer Übergangsbestimmung. Im Entwurf der Regierung war sie nicht vorgesehen. Eine ähnliche Vorschrift war von der Kommission in erster Lesung als Absatz 3 zu § 26 der Vorlage, dann von der Redaktionskommission als selbständiger § 25a aufgestellt worden [2]). Nachdem in der Kommission bei der zweiten Lesung ein Streichungsantrag abgelehnt war, erfuhr die Bestimmung einen weiteren Zusatz und erhielt endlich bei der zweiten Lesung im Plenum ihre heutige Fassung.

1) Siehe S. 53 ff.
2) Vgl. Kom. Ber., S. 61, 63, 64, 119, 120.

Von seiten der Regierung war die Streichung der Bestimmung dringend empfohlen worden. Da das neue Gesetz die Wiedereinbürgerung der im Auslande lebenden ehemaligen Deutschen unbeschränkt zulasse, sei sie überflüssig für den Fall, daß gegen den ehemaligen Deutschen keine Bedenken vorlägen. Soweit aber solche vorlägen, widerspräche sie sowohl der Billigkeit wie dem Staatsinteresse[1]).

Es handelt sich allerdings hier nur um eine Übergangsvorschrift. Da jedoch ihre Wirksamkeit sich auf mehr als 40 Jahre zurückerstreckt, wird die Zahl der dabei in Frage kommenden Personen keineswegs gering sein.

Der gemäß § 30 gewährte Rechtsanspruch auf Wiedereinbürgerung ist an folgende Voraussetzungen gebunden. Der Einzubürgernde muß

1. früher Deutscher gewesen sein und die Reichsangehörigkeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes d. i. vor dem 1. Januar 1914 durch Entlassung, nicht auf andere Weise verloren haben.
2. Bei Anwendung der Vorschrift des § 24 Absatz 1 als nicht entlassen gelten. Dies ist der Fall, wenn er beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inlande behalten hat;
3. den Antrag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, und zwar bei dem Bundesstaate stellen, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat. Nur diesem gegenüber besteht der Anspruch auf Wiedereinbürgerung;
4. allen Erfordernissen des § 8 Absatz 1, die bei der Einbürgerung von Ausländern allgemein gestellt werden, genügen. Dabei findet auch die Vorschrift des § 8 Absatz 2 bezgl. der Anhörung der Gemeinde Anwendung, nicht aber die Vorschrift des § 9 Absatz 1, die Rundfrage bei den übrigen Bundesstaaten.

Bezüglich der Anwendung des § 24 Absatz 1 ist noch zu bemerken: In Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht hatte der Entwurf eine Frist von sechs Monaten vorgesehen.

1) Vgl. Kom. Ber., S. 89–91. Sten. Ber., S. 5332 A, B.

Von der Kommission wurde sie jedoch auf ein Jahr verlängert [1]). Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, daß die Entlassung lediglich zu dem Zwecke nachgesucht wird, um auf dem Wege der Scheinauswanderung lästigen Verpflichtungen gegen das Vaterland zu entgehen [2]).

Eine vorübergehende Abwesenheit bezw. Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland unterbricht die Frist nicht. Das entscheidende Merkmal ist vielmehr, um derartigen Zweifeln den Boden zu entziehen, durch die Fassung „beim Ablauf eines Jahres" auf das Ende der Frist gelegt. Hat der formell Entlassene nach Ablauf des Jahres seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inlande, so gilt er als nicht entlassen. Obwohl er die Entlassungsurkunde in Händen hatte, wird jetzt angenommen, er sei stets im Besitz der Staatsangehörigkeit verblieben. Er kann demnach zu nachträglicher Erfüllung der während des Jahres versäumten staatsbürgerlichen Pflichten herangezogen werden. Eine in dem Bewußtsein kein Deutscher zu sein in der Zwischenzeit begangene, gemäß § 88 St. G. B. strafbare Handlung ist mithin nach § 59 St. G. B. nicht strafbar [3]).

Die Verlegung des Wohnsitzes bezw. der Niederlassung innerhalb des Inlandes, also auch außerhalb des Bundesstaates, dem der Antragsteller früher angehört hat, hindert die Anwendung der Vorschrift des § 30 nicht.

Gegen die Ablehnung der auf Grund der Übergangsvorschrift des § 30 verlangten Wiedereinbürgerung ist gemäß § 40 der Rekurs zulässig.

7. Die Wiedereinbürgerung von Personen, welche die Reichsangehörigkeit nach den bisherigen Bestimmungen durch Aufenthalt im Auslande verloren haben.

§ 31 bestimmt hierzu:

„Ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reichsangehörigkeit nach § 21 d. G. über

1) Vgl. Kom. Ber., S. 52 ff., 85 ff.
2) Begr., S. 28.
3) Vgl. Kom. Ber., S. 87/88.

die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 355) durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren hat, muß von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er keinem Staate angehört.

Das gleiche gilt von dem ehemaligen Angehörigen eines Bundesstaates oder eines in einem solchen einverleibten Staates, der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juni 1870 nach Landesrecht seine Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt außerhalb seines Heimatstaates verloren hat."

Dieser Paragraph soll den von den Härten des bisherigen Gesetzes betroffenen ehemaligen Deutschen, insbesondere denen, welche die Staatsangehörigkeit durch bloßen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben, auch für die Folge den Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit nach Möglichkeit erleichtern.

Der Absatz 1 gibt die Bestimmung des bisherigen § 21, Absatz 5 wieder. Die veränderte Fassung soll lediglich zur Beseitigung eines früher aufgetretenen Zweifels ausdrücken, daß auch in diesem Falle der Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit den erleichterten Wiedererwerb der einheimischen ausschließt [1]).

Die Vorschrift des Absatzes 2 ist neu. Sie soll den ehemaligen Angehörigen eines Bundesstaates oder eines in einem solchen einverleibten Staates, welche ihre Staatsangehörigkeit bereits vor Bestehen des Gesetzes von 1870 nach Landesrecht durch Aufenthalt außerhalb ihres Heimatstaates verloren haben, den Wiedererwerb erleichtern.

Ist die Wiedereinbürgerung nach den Vorschriften des § 31 schon erheblich erleichtert im Vergleich zu den Fällen der durch Entlassung verlorenen Staatsangehörigkeit des § 30, so wurden doch bei der Beratung dieses Paragraphen noch weitergehende Anträge gestellt, die jedoch schließlich keine inhaltlichen Aenderungen herbeiführten [2]).

1) Begr., S. 31.

2) Vgl. die Anträge und umfangreichen Debatten, Kom. Ber., S. 61—64, 91—94, Sten. Ber. S. 5332, 5333.

Im Absatz 2 des Entwurfs waren die Worte „oder eines in einem solchen einverleibten Staates“ nicht enthalten. Es soll damit eine im Entwurf übersehene Lücke ausgefüllt werden [1]).

Die Voraussetzungen für den gemäß § 31 gegebenen Rechtsanspruch auf Wiedereinbürgerung sind folgende: Der Einzubürgernde muß

1. gemäß Absatz 1 bereits früher Deutscher gewesen sein und die Reichsangehörigkeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. vor dem 1. Januar 1914 auf Grund des § 21 d. G. vom 1. Juni 1870 durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben, o d e r

   gemäß Absatz 2

   ehemaliger Angehöriger eines Bundesstaats oder eines in einem solchen einverleibten Staates sein und bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1870, nämlich vor dem 1. Januar 1871 nach Landesrecht seine Staatsangehörigkeit verloren haben;
2. ohne fremde Staatsangehörigkeit sein;
3. den Antrag bei dem Bundesstaate stellen, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat.

Diesem gegenüber allein besteht der Anspruch.

An weitere Voraussetzungen ist das Recht des § 31 nicht gebunden. Sind nur diese erfüllt, so darf die Einbürgerung von dem darum ersuchten Bundesstaate nicht versagt werden, selbst dann nicht, wenn es sich um Personen handelt, die nicht als einwandfrei bezeichnet werden können, die beispielsweise ihre militärischen Pflichten nicht erfüllt oder sich sonst des deutschen Namens unwürdig erwiesen haben [2]).

Da der Einzubürgernde keinem fremden Staate angehören darf, kommen hier zunächst diejenigen ehemaligen Deutschen in Betracht, welche nie eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, also staatlos geblieben sind, jedoch sind auch die darunter zu verstehen, welche inzwischen eine fremde Staatsangehörigkeit besessen, aber wieder aufgegeben oder

1) Vgl. Kom. Ber., S. 63.
2) Sten. Ber., S. 5333 B.

aus irgend einem Grunde verloren haben. Der Einzubürgernde soll nur nicht in den Besitz einer doppelten Staatsangehörigkeit gelangen. Daß er durch die Einbürgerung seine fremde Staatsangehörigkeit verlieren würde, genügt nicht[1]). Ehemaligen Deutschen, die mithin nicht auf Grund des § 31 eingebürgert werden können, weil ihr derzeitiger Heimatstaat einen Verzicht auf die Staatsangehörigkeit nicht zuläßt, steht nur der Weg der Einbürgerung nach den allgemeinen Grundsätzen offen, der jedoch erheblich schwieriger ist.

Hat der Antragsteller sich nicht im Inland niedergelassen, so findet der § 13 Anwendung, welcher Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht verlangt, jedoch Erfüllung der Bedingungen des § 8, Absatz 1 Nr. 1 und 2 und außerdem kein Recht auf Einbürgerung gewährt.

Zu den Worten „oder eines in einem solchen einverleibten Staates", ist zu bemerken:

Es kommt nicht darauf an, ob der betreffende Staat ganz oder teilweise einverleibt ist, da die Staatsangehörigkeit in nur einem Gebietsteil unmöglich ist. Bewohner eines Gebietsteils aber, der von einem Bundesstaat an einen andern abgetreten ist, fallen unter die Vorschrift des § 31 in ihrer Eigenschaft als ehemalige Angehörige des abtretenden Bundesstaates[2]).

Die Staatsangehörigkeit solcher Personen, die zurzeit der Einverleibung ihres Staates in einen andern ihren Wohnsitz außerhalb des eigenen Staates hatten, wird nach dem jeweiligen Inhalte der die Einverleibung regelnden Staatsakte beurteilt. In der Regel kann angenommen werden, daß diese Personen die Angehörigkeit zu dem einverleibenden Staat erworben haben, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz; diese Angehörigkeit können sie dann nur nach den Gesetzen des neuen Staates wieder verlieren. Erstreckt sich etwa nach einzelnen Staatsakten die Einverleibung auf auswärts Domizilierte nicht, so ist für diese allerdings der Aufenthalt

1) Kom. Ber., S. 93.
2) Kom. Ber., S. 63.

außerhalb ihres Heimatstaates die Ursache der Staatslosigkeit und es muß nach der ratio legis angenommen werden, daß der § 31, Absatz 2 auf sie Anwendung findet [1]).

Gegen die Ablehnung des die Einbürgerung auf Grund des § 31 verlangenden Antrags ist gemäß § 40 der Rekurs zulässig.

C. Einbürgerung von Ausländern, welche im Reichsgebiet geboren und aufgewachsen sind.

§ 9, Absatz 2 Nr. 2 bestimmt hierzu:

„Die Vorschriften des § 9, Absatz 1 finden keine Anwendung auf Ausländer, die im deutschen Reiche geboren sind, wenn sie sich in dem Bundesstaat, bei dem der Antrag gestellt wird, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres dauernd aufgehalten haben und die Einbürgerung innerhalb zweier Jahre nach diesem Zeitpunkt beantragen."

Diese Ausnahmebestimmung des neuen § 9 war im Entwurf der Regierung nicht vorgesehen. Sie wurde von der Kommission in erster Lesung zugefügt [2]), weil angenommen werden kann, daß solche Personen dem Bundesstaat, der für die Aufnahme in Frage kommt, hinlänglich bekannt sind, sodaß sich eine Rundfrage bei den übrigen Bundesstaaten erübrigt. Bei der Beratung dieser Vorschrift erklärte der Vertreter der Regierung [3]), daß schätzungsweise annähernd die Hälfte aller Einbürgerungsgesuche von Ausländern unter die Ausnahmebestimmungen des § 9, Absatz 2 fallen würde.

Die Voraussetzungen für die Nichtanwendung der Vorschrift des § 9, Absatz 1, der Rundfrage bei den übrigen Bundesstaaten, sind folgende: Der Einzubürgernde muß

1. im deutschen Reiche geboren sein,
2. sich in dem Bundesstaate, bei dem der Antrag gestellt wird, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres dauernd aufgehalten haben,

---

1) Erklärung des Vertreters der Regierung in der Kommission, Kom. Ber., S. 93/94.

2) Kom. Ber., S. 25/26, 1. Antrag, 4. Gruppe.

3) Kom. Ber., S. 32.

3. den Einbürgerungsantrag innerhalb zweier Jahre nach Vollendung des 21. Lebensjahres, d. i. mit Ablauf des letzten Tages des 23. Lebensjahres gestellt haben [1]),
4. im übrigen allen Anforderungen genügen, die bei der Einbürgerung von Ausländern allgemein gestellt werden.

Zum Reiche gehören als Inland im Sinne dieses Gesetzes gemäß § 2 auch die Schutzgebiete. Auf in diesen geborene Ausländer findet jedoch die Ausnahmevorschrift keine Anwendung, weil es für sie gemäß § 33 d. G. nur eine unmittelbare Reichsangehörigkeit gibt.

Das 21. Lebensjahr ist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Jahres vollendet. Der Passus „dauernd aufgehalten haben", ist nicht wörtlich zu nehmen, denn bei den heutigen Verkehrsverhältnissen wird es selten vorkommen, daß jemand bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nicht einige Zeit sich in einem anderen Bundesstaate oder gar im Auslande aufgehalten hat. Eine kürzere Unterbrechung des Aufenthaltes ohne die Absicht, den ständigen Aufenthaltsort aufzugeben, unterbricht vielmehr die Frist nicht.

Da die Ausnahmebestimmungen des § 9, Absatz 2, lediglich Vergünstigungen für die Betroffenen bedeuten sollen, ist hier gegen eine etwa trotz Erfüllung der obigen Voraussetzungen erfolgende Ablehnung des Einbürgerungsantrags der Rekurs oder sonstige Beschwerde nicht zulässig.

D. Einbürgerung von Ausländern, welche wie Deutsche aktiven Heeresdienst geleistet haben.

Die diesbezügliche Vorschrift des § 12 lautet:

„Ein Ausländer, der mindestens ein Jahr wie ein Deutscher im Heere oder in der Marine aktiv gedient hat, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8, Absatz 1 entspricht und die Einbürgerung nicht das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates gefährden würde. Die Vorschriften des § 8, Absatz 2 und des § 9, Absatz 1 finden Anwendung."

1) Vgl. § 187 B. G. B.

Der Paragraph ist vollkommen neu. Auch im Entwurf der Regierung war keine Rede von einem Einbürgerungsanspruch dieser Art. Entspricht aber die Bestimmung, welche Ausländern, die ihre Wehrkraft in den Dienst des Reiches gestellt haben, gewissermaßen als Anerkennung oder Gegenleistung einen Anspruch auf Einbürgerung gewährt, an sich schon durchaus der Billigkeit, so muß dies im Hinblick auf § 11 der Novelle des Reichsmilitärgesetzes, nach welchem Personen, die keinem Staate angehören, wenn sie sich im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiete dauernd aufhalten, zur Erfüllung der Wehrpflicht wie Deutsche herangezogen werden können, nur als natürlich und gerecht empfunden werden. Bei der ersten Lesung im Plenum wurde sogar von Fällen gesprochen, in denen Ausländern die Reichsangehörigkeit nicht verliehen wurde, obwohl sie nicht nur im Heere gedient, sondern sogar Kriege mitgemacht hätten [1]). Von einem Ausländer, der in ein so nahes Verhältnis zum Reiche getreten ist, daß er wie ein Deutscher Militärdienst geleistet hat, kann auch wohl nicht angenommen werden, daß seine Einbürgerung eine Gefahr für das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates bedeutet.

Die Anregung zu der Bestimmung des § 12 wurde schon von mehreren Seiten im Plenum bei der ersten Lesung gegeben [2]). Dementsprechend wurde in der Kommission in erster Lesung ein dem heutigen § 12 entsprechender Antrag angenommen, nach dem jedoch der Ausländer einwandfrei aktiv gedient haben mußte. Bei der zweiten Lesung wurde das Wort „einwandfrei" entgegen dem Willen der Regierung aber wieder beseitigt, weil die Wiedereinbürgerung hier schon an die Voraussetzungen des § 8 und damit an das Vorliegen der Unbescholtenheit des Antragstellers gebunden sei [3]).

Nach einem Zusatz der Redaktionskommission sollte nur die Vorschrift des Satzes 1 des § 9, Absatz 1 Anwendung finden, doch wurde auch diese Änderung bei der zweiten Lesung

1) Sten. Ber., S. 256 A.
2) Vgl. 256 A., 258 A., 261 D., 263 A., Sten. Ber.
3) Kom. Ber., S. 78.

durch die Kommission wieder beseitigt, weil sonst die gedienten Ausländer schlechter gestellt seien als nichtgediente, da bei letzteren die im Bundesrat erhobenen Bedenken wenigstens auf Tatsachen gestützt sein müßten [1]).

Ein Antrag, die Bestimmung auch auf den Ausländer auszudehnen, der sich zur Erfüllung der Wehrpflicht bereit erklärt habe, wurde abgelehnt, weil es für ihn keine Wehrpflicht gebe, zu der er sich bereit erklären könne. Es sei dies auch bedenklich, weil dann Ausländer der Wehrpflicht genügen würden, um sich so die Staatsangehörigkeit zu erzwingen [2]).

Das letztere mag allerdings fraglich erscheinen. Ein Erzwingen ist aber deshalb nicht möglich, weil im Falle des § 12 kein Rechtsmittel gegen die Ablehnung des Einbürgerungsantrags gegeben ist.

Es wurde ferner von verschiedenen Seiten die Streichung der Worte „und die Einbürgerung nicht das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates gefährden würde" verlangt. Das Erfordernis sei schon durch die Bezugnahme auf § 9 Absatz 1 verlangt. Ein Bundesstaat werde auch schon vor der Einstellung in das Heer prüfen, ob die Einbürgerung des Betreffenden eine Gefahr für das Reich oder einen Bundesstaat herbeiführen könne. Dem wurde aus der Kommission sowohl wie auch von seiten der Regierung widersprochen. Die Streichung erscheine bedenklich, da diese Voraussetzung nicht etwa durch die Bezugnahme auf den § 9 Absatz 1 gedeckt sei. Der § 12 enthalte die materiellen Voraussetzungen der Einbürgerung auf Grund erfüllter Militärpflicht, der § 9 nur die formellen Vorschriften über das Verfahren im Bundesrat. Der Bundesstaat, bei dem der Antrag gestellt werde, würde daher ebensowenig wie später der Bundesrat in der Lage sein, die Einbürgerung wegen Gefährdung des Wohles des Reichs oder eines Bundesstaates abzulehnen, wenn diese Voraussetzung nicht im § 12 enthalten sei [3]). Die Streichungsanträge wurden dann abgelehnt und die Bestimmung schließlich in der in

1) Kom. Ber., S. 79/80.
2) Vgl. Kom. Ber., S. 33, 34, 36, 39.
3) Kom. Ber., S. 80.

zweiter Lesung durch die Kommission erhaltenen Fassung Gesetz.

Die Voraussetzungen für die Einbürgerung auf Grund des § 12 sind demnach folgende: Der Einzubürgernde muß

1. mindestens ein Jahr wie ein Deutscher im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben,
2. im übrigen allen Erfordernissen genügen, die bei der Einbürgerung von Ausländern allgemein zu beobachten sind, d. h. es finden sämtliche Vorschriften des § 8 und die des § 9 Absatz 1 Anwedung,
3. darf seine Einbürgerung nicht das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates gefährden.

Der einzubürgernde Ausländer muß aktiv gedient haben. Daß er sich zur Erfüllung der Wehrpflicht bereit erklärt oder sie erfüllt hat, genügt nicht. Der Ersatzreservist z. B., der mit längerer Angehörigkeit zur Ersatzreserve und durch Besuch der Kontrollversammlungen seine Wehrpflicht erfüllt hat, muß demnach nicht eingebürgert werden, denn er hat nicht aktiv gedient. Anderseits ist unter „aktiv gedient" nicht nur der zu verstehen, welcher mit der Waffe gedient hat. Der Schreiber des Bezirkskommandos dient zweifellos aktiv.

Bezüglich der Erfordernisse unter 2 vergleiche die für die Einbürgerung von Ausländern allgemein geltenden Regeln. Zu Nummer 2 des § 8 ist noch besonders zu bemerken: Wenn der Begriff des einwandfreien Dienens, den der Paragraph zuerst enthielt, auch fortgefallen ist, so ist hier bezüglich der Unbescholtenheit während der Dienstzeit doch auch die Militärbehörde zu hören. Gelegentlich der Erörterungen über den Begriff „einwandfrei" führte der Vertreter der Regierung in der Kommission aus, daß sich dieser mit dem Begriff „unbescholten" nicht ganz decke und die über die Einbürgerung rechtlich entscheidende Behörde betreffs des einwandfreien Dienens sich an die Auskunft der Militärbehörde halten solle, sodaß die Entscheidung tatsächlich bei dieser liege [1]). Wenn aber die einbürgernde Behörde rechtlich zu entscheiden hat, so kann sie das nur auf Grund von der Militärbehörde vor-

1) Kom. Ber., S. 79, 80.

gebrachter Tatsachen, etwa nach Art und Maß, aber hier bei dem strengen Militärdisziplinar- und Strafrecht insbesondere nach dem Grunde der verhängten Strafe. Tatsächlich urteilt und entscheidet also die für die Einbürgerung in Betracht kommende Zivilbehörde. Die Militärbehörde ist wie in den übrigen Fällen der Einbürgerung von Ausländern die Gemeinde des Niederlassungsortes, über die Unbescholtenheit nur zu hören. Daß auch hier bei der Beurteilung der Frage der Unbescholtenheit die ganze Persönlichkeit des Einzubürgernden in Betracht gezogen werden muß, insbesondere nicht jede militärische Disziplinarstrafe bescholten macht, ist klar. So wird auch das Verhalten vor und insbesondere das nach der Dienstzeit, falls die Einbürgerung erst später nachgesucht wird, zu berücksichtigen sein. Bestimmte Grenzen gibt es hier natürlich nicht. Der einzelne Fall muß für sich beurteilt werden. Gemäß § 39 Absatz 2 bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes als Militärbehörden anzusehen sind [1]).

Die Voraussetzung unter 3, nach welcher die Einbürgerung nicht das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates gefährden darf, ist bereits in der gleichfalls anzuwendenden Bestimmung des § 9 Absatz 1 enthalten. Während sie jedoch dort die Bedeutung einer formellen Vorschrift über das Verfahren im Bundesrate hat, gehört sie hier zu den direkten Voraussetzungen, unter denen der um die Einbürgerung angegangene Bundesstaat einbürgern muß.

Die Einbürgerung des Ausländers, der im Heere oder in der Marine aktiv gedient hat, unterscheidet sich von der des nicht-gedienten Ausländers nach § 8 nur dadurch, daß der erstere eingebürgert werden *muß*, während der letztere eingebürgert werden *kann*. Dem gedienten Ausländer selbst sind keine erleichterten Bedingungen gewährt. Gegen die Ablehnung seines Einbürgerungsantrags ist ihm weder der Rekurs, wie in den übrigen Fällen, in denen das Gesetz sagt „muß eingebürgert werden", noch irgend ein anderes Rechtsmittel gegeben [2]). Man kann daher auch nicht wohl von

1) Siehe S. 97. 2) Vgl. § 40 d. G.

einem Recht des gedienten Ausländers auf Einbürgerung reden, wie das bei der Beratung der Fall war. Der Fassung des Gesetzes gemäß ist es vielmehr dem um die Einbürgerung ersuchten Bundesstaat reichsrechtlich zur Pflicht gemacht unter den im § 12 verlangten Voraussetzungen, den gedienten Ausländer einzubürgern, während in den Fällen, wo das Gesetz sagt „kann eingebürgert werden", die Entscheidung in das Belieben des betreffenden Bundesstaates gestellt ist.

In allen übrigen Fällen [1]), in denen die Gesetzessprache lautet „muß eingebürgert werden", ist gegen die Ablehnung des Antrags der Rekurs zulässig. Es ist nicht recht klar, warum man nicht in konsequenter Durchführung auch hier ein Rechtsmittel gegeben hat zur Kontrolle der den Bundesstaaten reichsrechtlich auferlegten Einbürgerungspflicht. Als Grund dafür ist angeführt worden, daß damit der Entscheidung und Entschließung der Verwaltungsgerichte auch reine Ermessungsfragen unterstellt würden. Es sei aber ein feststehender Grundsatz, daß derartige Ermessungsfragen nicht einem Gericht unterstellt werden könnten, sondern lediglich einer Verwaltungsbehörde übertragen würden [2]).

Für die Einbürgerung nach § 12 werden hauptsächlich Staatlose in Betracht kommen, da diese von der neuen Bestimmung des § 11 des Reichsmilitärgesetzes, nach welchem sie, wenn sie sich im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet dauernd aufhalten, zur Erfüllung der Wehrpflicht herangezogen werden können [3]), insbesondere betroffen werden.

E. Einbürgerung durch Anstellung als Beamter eines Bundesstaates.

Die Einbürgerung erfolgt nach den Vorschriften des § 14, welcher lautet:

„Die von der Regierung oder der Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder be-

1) mit Ausnahme des Falles des § 34, siehe S. 87 ff.

2) Sten. Ber., S. 5336 A, 5337 D ff., s. auch S. 88 ff.

3) Es ist den Behörden die Möglichkeit der Heranziehung zur Wehrpflicht gegeben, eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Alle fragwürdigen Elemente sollen von vornherein davon ausgeschlossen bleiben. Vgl. Begr., S. 34.

stätigte Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste einer von dem Bundesstaate anerkannten Religionsgesellschaft gilt für einen Deutschen als Aufnahme, für einen Ausländer als Einbürgerung, sofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Anstellung als Offizier oder Beamter des Beurlaubtenstandes."

Im bisherigen Gesetz lautete der entsprechende § 9 Absatz 1: „Eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in dem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisationsurkunde, bezw. Aufnahmeurkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird."

Außer redaktionellen Änderungen wurden hierzu im Gesetzentwurf folgende getroffen: Das Wort Bestallung wurde durch Anstellung ersetzt. Hierdurch ist gemäß der Begründung [1]) eine sachliche Änderung nicht beabsichtigt; vielmehr ergibt sich aus § 16, daß die Anstellung, um die bezeichnete Wirkung herbeizuführen, die Aushändigung einer Urkunde zur Voraussetzung hat.

Um Zweifeln vorzubeugen, wurde ferner ausdrücklich bestimmt, daß nur durch die Anstellung im öffentlichen Schuldienst die Staatsangehörigkeit erworben wird. Die Anstellung im privaten Schuldienst bleibt also auf die Staatsangehörigkeit des Ausländers ohne Wirkung.

Im bisherigen Gesetz hieß es, die Bestallung „vertritt" die Stelle der Naturalisationsurkunde. Statt dessen führte der Gesetzentwurf ein: „gilt als Einbürgerung". Eine sachliche Änderung bedeutet dies nicht, es kommt dadurch zum

1) Begr., S. 24.

Ausdruck, daß eine besondere Einbürgerungsurkunde nicht erforderlich ist.

Dem Wortlaut des bisherigen Gesetz entsprechend mußte ein etwaiger Vorbehalt bezgl. der Staatsangehörigkeit in der Bestallung ausgedrückt werden, nach der neuen Bestimmung dagegen in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde. Der Grund zu der Änderung liegt darin, daß dies nach der bisherigen Fassung in den Fällen, in denen es sich um eine von der Staatsregierung zu bestätigende Anstellung im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst handelte, die Anstellung also nicht durch die Staatsbehörde, sondern durch eine der vorgenannten Behörden erfolgte, zu Schwierigkeiten und Zweifeln führen konnte. Nach dem Vorschlag des Entwurfs hat das Gesetz nunmehr jedem in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde gemachten Vorbehalte der bezeichneten Art volle Wirksamkeit beigelegt [1]).

Neu ist die durch die Regierungsvorlage noch eingeführte Bestimmung des Absatzes 2, nach welchem die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung findet auf die Anstellung als Offizier oder Beamter des Beurlaubtenstandes. Diese ausdrückliche Vorschrift wurde deshalb aufgenommen, weil die bisherige Praxis annahm, daß als Anstellung im Sinne des bisherigen § 9 auch die Ernennung zum Offizier oder Beamten des Beurlaubtenstandes zu verstehen sei, daß also eine solche Ernennung auch den Erwerb der Staatsangehörigkeit begründe. In der Begründung [2]) heißt es dazu weiter „Es liegt auf der Hand, daß die Anstellung als Offizier oder Beamter des Beurlaubtenstandes, die nur vorübergehende Beziehungen zwischen dem Angestellten und dem anstellenden Staate herstellt, nicht ohne weiteres geeignet ist, ein dauerndes Verhältnis, wie es die Staatsangehörigkeit bildet, für ihn und seine Nachkommen herbeizuführen."

In der Kommission wurde bei der ersten Lesung ein Antrag eingebracht, welcher die Streichung der Worte „sofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vor-

1) Vgl. Begr., S. 24.
2) Begr., S. 24.

behalt gemacht wird", verlangte. Es liege für die hier geschaffene Möglichkeit kein Bedürfnis vor. Von seiten der Regierung wurde aber darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung dem geltenden Recht entspreche. Sie sei notwendig, weil vielfach ein Ausländer, der zwar gern ein Staatsamt annähme, dennoch nicht immer geneigt sei, durch Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit die seines Heimatlandes zu verlieren. Vor allem kämen hier ausländische, in die deutsche Armee eintretende Offiziere in Betracht. Der Absatz 2 des § 14 treffe diese Fälle gerade nicht, weil er nur von Offizieren des Beurlaubtenstandes, also von Reserveoffizieren spreche, während die türkischen, rumänischen und andere Staatsangehörigen bei uns als aktive Offiziere einträten [1]). Der Antrag auf Streichung wurde dann abgelehnt.

Eine wichtige Aenderung erfuhr der § 14 (im Entwurf § 10) noch in dritter Lesung im Plenum durch die Ersetzung des Ausdruckes „Kirchendienst" durch die Worte „im Dienste einer von dem Bundesstaate anerkannten Religionsgesellschaft". Es soll dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß hier alle in einem Bundesstaate öffentlich anerkannten Religionsgesellschaften formell gleichzustellen sind und als Kirchendienst nicht etwa nur der Dienst eines christlichen Kultusbeamten anzusehen ist. Eine solche Auslegung soll durch die Aenderung vermieden werden und zwar insbesondere im Interesse der jüdischen Religionsgemeinschaft, für welche die Anstellung von Ausländern, vor allem Russen und Oesterreichern, als Religionsdiener oft in Frage kommt, weil es für sie immer schwieriger wird, das Personal an Kultusbeamten für ihre Bedürfnisse aus den deutschen Staatsbürgern zu entnehmen [2]).

Die Frage, welche Bedeutung dem Worte Kirchendienst zukomme, wurde bereits in der Kommission bei der ersten Lesung gestellt und vom Vertreter der Regierung dahin beantwortet, daß diese Bestimmung geltendes Recht und durch die Rechtsprechung hinlänglich geklärt sei. Die Frage des Kirchendienstes sei landesrechtlich geregelt und es müsse ge-

1) Kom. Ber., S. 44. 2) Sten. Ber., S. 5773 D, 5774, 5775.

nügen, auf die Bestimmungen der einzelnen Landesgesetzgebungen hinzuweisen [1]).

In den einzelnen Bundesstaaten wurde aber dem Worte Kirchendienst eine verschiedene Interpretation beigelegt. Während die einen darunter nur den Dienst in einer der sogenannten Landeskirchen verstanden, wurden in anderen und auch in den neueren preußischen Provinzen die jüdischen Kultusbeamten als im Kirchendienst angestellte Beamte anerkannt [2]).

Der mit Rücksicht hierauf bei der zweiten Lesung im Plenum gestellte Abänderungsantrag wurde u. a. damit begründet, daß aus den Motiven zum Gesetz von 1870 schon klar hervorgehe, daß der Ausdruck Kirche sich tatsächlich auf die öffentlich anerkannten Religionsgesellschaften beziehen solle und daß überdies der Begriff Kirche inzwischen auch reichsrechtlich, insbesondere durch den § 12 des Erbschaftssteuergesetzes von 1906 in dem Sinne definiert sei. Eine sachliche Änderung enthalte der Antrag somit nicht.

Dem wurde entgegengehalten, man müsse der Landesgesetzgebung die Auslegung, was Kirche sei, auch fernerhin überlassen. Da es sich im übrigen hier ja doch um Personen handele, die vom Landrat, vom Regierungspräsidenten oder vom Minister des Innern bestätigt werden müßten, so könne leicht der Fall eintreten, daß die Bestätigung versagt werde und der Erfolg der wäre, daß der Betreffende nicht nur um die Staatsangehörigkeit, sondern auch um sein Amt käme. Auch sei es dann immer noch möglich, durch den Vorbehalt in der Anstellungsurkunde, dem Petenten die Staatsangehörigkeit zu versagen [3]). Der Antrag wurde darauf abgelehnt, jedoch bei der dritten Lesung im Plenum abermals gestellt mit dem Hinweis auf das Bundesgesetz von 1869 über die staatliche Gleichberechtigung der Konfessionen und auf das religiöse Bedürfnis der jüdischen Glaubensgemeinschaft, die tatsächlich ihre Kultusbeamte nicht mehr in genügender Anzahl aus Deutschland selbst entnehmen könne. Entgegen dem

1) Kom. Ber., S. 44. 2) Vgl. Cahn, S. 88.
3) Sten. Ber., S. 5326 C, D, 5327 A, B.

Willen der Regierung wurde der Antrag dann angenommen [1]). Durch diese Änderung wird jeder Zweifel endgültig beseitigt und reichsrechtlich auf eine gerechte und billige Auslegung hingewirkt.

Besondere Voraussetzungen sind von dem auf Grund des § 14 einzubürgernden Ausländer nicht zu erfüllen. Auch die sonst für die Einbürgerung allgemein geltenden Regeln finden hier keine Anwendung, doch sind die Bestimmungen über Zeitpunkt und Tragweite der Einbürgerung des § 16 auch hier maßgebend [2]).

Durch die von der Regierung oder der Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste einer von dem Bundesstaate anerkannten Religionsgesellschaft erwirbt der Ausländer ohne weiteres die Staatsangehörigkeit in dem betreffenden Bundesstaate, wenn nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

Zentralbehörden sind die Ministerien bezw. die ressortmäßigen obersten Verwaltungsbehörden. Gemäß § 39, Absatz 2 bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörden anzusehen sind [3]).

Indem das Gesetz mit der Anstellung für einen mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienst den Erwerb der Staatsangehörigkeit verbindet, gibt es zu erkennen, daß es den zur Anstellung berechtigten höheren Behörden mit der Befugnis ein Staatsamt zu verleihen, auch die Befugnis zu der als Folge hieran sich knüpfenden Verleihung der Staatsangehörigkeit gewährt, auch wenn diesen Behörden sonst diese letzte Befugnis nicht zusteht [4]).

Die Voraussetzungen für die Anstellung als Beamter bestimmen sich lediglich nach Beamtenrecht. Die Vorschriften der §§ 7—13 kommen für sie nicht in Betracht. Als Anstel-

1) Sten. Ber., S. 5773 D ff.
2) Siehe S. 38.
3) Siehe S. 97.
4) Cahn, S. 83.

lung gilt wie bisher nicht nur die Verleihung einer etatsmäßigen Stelle, sondern jede Aufnahme in ein Dienstverhältnis [1]).

Die Vollziehung bezw. Bestätigung der Anstellung erfolgt, wie aus der Fassung am Schlusse des Absatzes 1 hervorgeht, durch Urkunden, mit deren Aushändigung gemäß § 16 die Einbürgerung wirksam wird. Unterbeamte und auf Kündigung angestellte Beamte, welche keine Anstellungsurkunde erhalten, erlangen daher nicht die Staatsangehörigkeit. Dasselbe gilt von denjenigen mittelbaren Staatsbeamten, insbesondere Gemeinde- und Kirchenbeamten, deren Anstellung nicht von einer höheren oder obersten Verwaltungsbehörde bestätigt wird [2]).

Unter einer von der Regierung vollzogenen Anstellungsurkunde ist eine vom Staatsoberhaupt unterzeichnete und vom zuständigen Ressortminister gegengezeichnete Urkunde zu verstehen.

Beamte, welche ihr Amt vom staatlichen Oberhaupte oder von einer staatlichen für Anstellung zuständigen Behörde erhalten und deren Hauptberuf sich auf die Wahrnehmung von Rechten und Interessen des Staates bezieht, stehen im unmittelbaren Staatsdienst, während Beamte, welche von einer Korporation oder von sonstigen Inhabern einer öffentlichen Gewalt oder gewisser Regierungsrechte angestellt sind, und den Rechten und Interessen derselben ihre Tätigkeit widmen, im mittelbaren Staatsdienste stehen [3]).

In wieweit im Dienste von Gemeinden, Gemeindeverbänden, öffentlichen Schulen oder Religionsgesellschaften anzustellende Beamte der Bestätigung der Staatsbehörden bedürfen, richtet sich nach Landesrecht.

Gemäß § 33 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 bedarf in Preußen die Wahl der Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder der Bestätigung des Königs bezw. der Regierungspräsidenten [4]).

---

1) Begr., S. 24.
2) Laband Bd. I, S. 173, Anm. 1.
3) Cahn, S. 86.
4) Siehe Näheres bei Cahn, S. 89/90.

Als Bestätigung im Sinne des § 14 ist eine Verwaltungshandlung einer übergeordneten Behörde dann anzusehen, wenn sie sich nicht lediglich als eine Kontrolle der Beobachtung der für die Anstellung geltenden Vorschriften darstellt, sondern gesetzlich vorgeschrieben ist, um einer staatlichen Instanz die Möglichkeit der Prüfung zu gewähren, ob der Angestellte die für sein Amt erforderlichen Eigenschaften besitzt [1]). So erwirbt z. B. ein Ausländer in Preußen durch seine Bestellung als Schiedsmann nicht die Staatsangehörigkeit, weil die Bestätigung seitens der Justizbehörde hier nur einen kontrollierenden Charakter mit Rücksicht auf die vorschriftsmäßigen Eigenschaften des Gewählten und die ordnungsmäßig vollzogene Wahl hat. Eine Mitwirkung dieses Schiedsmanns als Geschworener begründet also die Nichtigkeit des Verfahrens [2]).

In allen Fällen wird die Einbürgerung gemäß § 16 hier wirksam mit der Aushändigung der Anstellungs- bezw. Bestätigungsurkunde. Einer besonderen Einbürgerungsurkunde bedarf es nicht. Die Einbürgerung erstreckt sich nach Maßgabe des § 16, Absatz 2 auch auf die Ehefrau und die Kinder des Beamten [3]).

Es kann jedoch in jedem Falle bezgl. des Erwerbs der Staatsangehörigkeit sowohl von der Anstellungs- und Bestätigungsbehörde als auch von dem anzustellenden Ausländer andererseits ein Vorbehalt gemacht werden. Auch für einzelne Familienmitglieder kann der Erwerb der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen werden. Der Vorbehalt muß jedoch, um wirksam zu sein, in die Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde aufgenommen werden. Ein nur mündlicher oder nach Aushändigung der Urkunde gemachter Vorbehalt ist wirkungslos.

Die Vorschriften des § 14, Absatz 1 finden auch auf Frauen, die im Dienste eines Bundesstaates angestellt werden, Anwendung [4]).

1) Begr., S. 24.

2) Vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. VII, S. 384, Erkenntnis des preuß. Obertribunals vom 28. Juni 1866.

3) Siehe S. 44 ff. 4) Begr., S. 24.

Aus dem Wortlaute des Absatzes 2 des § 14 geht nunmehr unzweifelhaft hervor, daß auch der Offizierdienst als Staatsdienst anzusehen ist: Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf Offiziere des Beurlaubtenstandes, also wohl auf Offiziere des Präsensstandes [1]).

Im Entwurf der Regierung wurde noch besonders darauf hingewiesen, daß unter den Ausdruck Offiziere auch die Sanitäts- und Veterinäroffiziere fallen.

F. Einbürgerung in einen Bundesstaat auf Grund der Anstellung im Reichsdienst.

Die diesbezügliche Vorschrift des § 15 lautet:

„Die im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Bundesstaate hat, gilt als Einbürgerung in diesen Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

Hat der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande und bezieht er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse, so muß er von dem Bundesstaate, bei dem er den Antrag stellt, eingebürgert werden; bezieht er kein Diensteinkommen aus der Reichskasse, so kann er mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden."

Der Absatz 1 gibt das seit 1870 geltende Recht wieder, gewährt jedoch nunmehr auch für die Anstellung im Reichsdienst ebenso wie der § 14 Absatz 1 für die Anstellung im Dienste eines Bundesstaates die Möglichkeit, in Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Angestellten durch einen Vorbehalt den Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit auszuschließen. Dieser Zusatz wurde im Gesetzentwurf vorgeschlagen und ohne Debatte angenommen. Die hier gegebene Möglichkeit des Vorbehalts unter denselben Verhältnissen wie in § 14 muß ebenso gerechtfertigt erscheinen wie jene, denn

1) Diese Frage war in der Literatur streitig und wurde auch in der Praxis von den verschiedenen Bundesstaaten nicht einheitlich behandelt. Vgl. Laband Bd. I, S. 172, Note 2 und die dort angegebene Literatur, ferner R. G. Str., Bd. XXIII, S. 17.

auch hier wird es vorkommen, daß der Ausländer, der vielleicht gerne eine Anstellung im Reichsdienst annimmt, nicht immer geneigt ist, durch die Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit die seines Heimatlandes zu verlieren. Inhaltliche Änderungen hat der Absatz 1 (bisher § 9, Absatz 2) weiter nicht erfahren.

Die Bestimmung des Absatzes 2, betreffend diejenigen im Reichsdienst angestellten Ausländer, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, war im Gesetz von 1870 nicht enthalten. Diese konnten ursprünglich die Reichsangehörigkeit nicht erwerben, weil nach dem Gesetz von 1870 ihre Niederlassung im Reichsgebiet hierfür Voraussetzung war. Da aber gerade sie ein erhebliches Interesse daran hatten, sich durch Erlangung der Reichsangehörigkeit den Schutz des Reiches zu sichern, den der Artikel 3, Absatz 6 der Reichsverfassung den Deutschen im Auslande gewährleistet, auch nach dem § 34 in Verbindung mit § 57 Nr. 1 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 nur die im Besitz der Reichsangehörigkeit befindlichen Reichsbeamten einen Anspruch auf Pension haben, so wurde, um den im Auslande wohnhaften Reichsbeamten gerecht zu werden, durch das Gesetz vom 20. Dezember 1875 betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, auch diesen ein Anspruch auf Erlangung der Naturalisation gegeben, sofern sie ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen.

Diese Bestimmung wurde von der Regierung in dem Gesetzentwurf aufgenommen und weiter vorgeschlagen, auch den im Ausland im Reichsdienst angestellten Ausländern, die kein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen, die Möglichkeit des Erwerbs einer deutschen Staatsangehörigkeit zu gewähren. Zu diesem Entwurf wurde bei der ersten Lesung durch die Kommission der Antrag gestellt, die Vorlage dahin zu erweitern, daß die in dem § 11 des Entwurfs (im Gesetz § 15) in Betracht kommenden Personen anstatt die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate auch die unmittelbare Reichsangehörigkeit erwerben könnten. Von seiten der Regierung wurde anerkannt, daß sich der Antrag als Folge des entsprechenden Antrags zu § 9 des Entwurfs ergäbe, den die

Kommission angenommen habe. Die Kommissionsfassung des § 9 sehe eine solche Möglichkeit für im Auslande lebende ehemalige Deutsche und ihre Abkömmlinge vor, während sich der Antrag zu § 11 des Entwurfs dagegen auf reine Ausländer beziehe, die im Ausland in den Reichsdienst treten wollten. Doch könnten für diesen Antrag die Gründe, die im allgemeinen für die Ausdehnung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit in Betracht kämen, in noch verstärktem Maße geltend gemacht werden, denn bei den im § 9 des Entwurfs erwähnten Personenklassen seien immerhin Beziehungen zu einzelnen Bundesstaaten vorhanden, zu denen nämlich, in denen der Aufzunehmende oder sein Vorfahr die Staatsangehörigkeit besessen habe. Bei den hier in Frage kommenden Personen aber werde eine solche Beziehung in der Regel nicht vorhanden sein [1]). Der Antrag fand Annahme. Die diesbezügliche Bestimmung wurde jedoch von der Redaktionskommission als besonderer § 34 in das Gesetz aufgenommen, sodaß die Vorlage der Regierung zu § 11 ohne inhaltliche Änderung zum § 15 des Gesetzes wurde, nachdem vorher noch in zweiter Beratung der Kommission festgestellt worden war, daß der § 9 des Gesetzes, nämlich die Rundfrage bei den übrigen Bundesstaaten, hier keine Anwendung finden soll [2]).

Die damit gegebene Möglichkeit des Erwerbs der Reichsangehörigkeit und der damit verbundenen Vorteile für im Reichsdienst im Auslande selbstlos tätige Beamte, wie etwa die Wahlkonsuln erscheint durchaus gerechtfertigt.

Besondere Voraussetzungen verlangt der § 15 von den im Reichsdienst angestellten Ausländern für die Einbürgerung nicht.

Gemäß Absatz 1 gilt die erfolgte Anstellung ohne weiteres als Einbürgerung in den Bundesstaat, in dem der Betreffende seinen dienstlichen Wohnsitz hat, es sei denn, daß in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird. Antrag und besondere Einbürgerungsurkunde sind nicht erforderlich.

Anders jedoch im Falle des Absatzes 2, wenn der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande hat. Hier gilt

1) Kom. Ber., S. 44/45. 2) Kom. Ber., S. 82.

die Anstellung nicht ohne weiteres als Einbürgerung. Diese erfolgt vielmehr nur auf Antrag des Angestellten und zwar m u ß sie vorgenommen werden, falls er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht; bezieht er kein Diensteinkommen aus der Reichskasse, so k a n n sie erfolgen. Im letzteren Falle ist sie jedoch von der Zustimmung des Reichskanzlers abhängig. Widerspricht dieser, so muß sie unterbleiben. Der Antrag kann in beiden Fällen an einen beliebigen Bundesstaat gerichtet werden. Im ersteren Falle ist gegen seine Ablehnung gemäß § 40 der Rekurs zulässig, im letzteren Falle jedoch nicht.

Die Anstellung im Reichsdienst erfolgt gemäß Verordnung vom 23. November 1874 [1]) entweder durch kaiserliche Bestallung oder durch Anstellungsurkunde, welche im Namen des Kaisers vom Reichskanzler oder von den durch diesen dazu ermächtigten Behörden erteilt werden.

Nach Art. 1 der kaiserlichen Verordnung betreffend die Verhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten vom 9. August 1896 [2]) steht die Anstellung im mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienste der Schutzgebiete dem Reichsdienste gleich, wenn der Beamte ein Diensteinkommen aus dem Fonds der Schutzgebiete bezieht. Der § 15 kann also auch hier entsprechende Anwendung finden, doch wird eher der Erwerb der unmittelbaren Reichsangehörigkeit gemäß § 34 in Betracht kommen.

Unmittelbarer Reichsdienst ist auch der Dienst in der Marine.

Da nach dem Sinne des Absatzes 1 die Staatsangehörigkeit durch die bloße Anstellung im Reichsdienst in dem Bundesstaate des dienstlichen Wohnsitzes erworben wird, erwirbt der Angestellte bei Verlegung des Amtssitzes in einen anderen Bundesstaat auch die Staatsangehörigkeit in diesem.

Es ist gleichgültig, ob das Diensteinkommen ein etatsmäßiges oder renumeratorisches ist. Nach den Motiven zu dem oben erwähnten Gesetz vom 20. Dezember 1875 richtet sich die Frage nur danach, ob der Beamte seine ganze Tätigkeit dem Reichsdienst widmet und dafür bezahlt wird oder ob er

1) R. G. Bl., S. 135. 2) R. G. Bl., S. 691.

die ihm übertragene Funktion als ein Ehren- oder Nebenamt versieht.

Bezüglich der Wirksamkeit und Tragweite der Einbürgerung gelten hier die für die Einbürgerung von Ausländern allgemein geltenden Bestimmungen des § 16 [1]).

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit kann in jedem Falle sowohl von dem Anzustellenden als auch von der anstellenden Behörde durch einen entsprechenden Vorbehalt, ausgeschlossen werden. Für diesen Vorbehalt gilt das bei § 14 S. 76 Gesagte.

Wird der Einbürgerungsantrag des Angestellten, der kein Diensteinkommen bezieht, von dem um die Einbürgerung ersuchten Bundesstaat abgelehnt, so kann, falls ein anderer Bundesstaat dem Antrag stattgeben will, der erstere dagegen nichts einwenden, weil die Bestimmung des § 9 Absatz 1, die Rundfrage bei den einzelnen Bundesstaaten hier keine Anwendung findet [2]). Die erforderliche Zustimmung des Reichskanzlers ist also hier nicht etwa wie im Falle des § 9 die Feststellung, daß keiner der übrigen Bundesstaaten gegen die Einbürgerung Bedenken erhoben hat. Sie liegt vielmehr allein in seinem Ermessen und steht mit der Frage des Reichsschutzes im Auslande im Zusammenhang.

II. Teil.

Der Erwerb der unmittelbaren Reichsangehörigkeit durch Verleihung.

I. Abschnitt.

Allgemeines.

Nach dem Gesetz vom 1. Juni 1870 gab es nur eine Reichsangehörigkeit, welche die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate zur Voraussetzung hatte. Durch die Gesetzgebung für die Schutzgebiete [3]) war bereits hierin insofern eine

1) Siehe S. 38 ff. 2) Kom. Ber., S. 82.

3) Vgl. § 9 des Reichsgesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 10. September 1900, R. G. Bl, S. 815.

Neuerung eingetreten, als danach eine von der Staatsangehörigkeit zu einem Bundesstaate unabhängige Reichsangehörigkeit für Ausländer, welche sich in den Schutzgebieten niederließen, sowie für Eingeborene, den aus der Praxis hervorgegangenen Bedürfnissen entsprechend, geschaffen wurde [1]). Dem entspricht die heutige Nummer 1 des § 33. Weitere Möglichkeiten unmittelbarer Reichsangehörigkeit hatte der Entwurf der Regierung nicht vorgesehen. Obgleich diese auch fernerhin die Ausnahme bilden und entsprechend dem föderativen Charakter des Reiches grundsätzlich nur durch die Angehörigkeit zu einem der ehemals voll souveränen Bundesstaaten erworben werden soll, wurden bei der Beratung des Gesetzes in den Fällen der No. 2 des § 33 und des § 34 doch weitere Möglichkeiten unmittelbarer Reichsangehörigkeit geschaffen. In zweiter Lesung im Plenum wurde sogar ein Antrag eingebracht, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, demnächst dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen statt der Staatsangehörigkeit ein einheitliches Reichsindigenat (unmittelbare Reichsangehörigkeit) eingeführt werden sollte [2]). Der Antrag wurde jedoch abgelehnt.

Ob das Prinzip einer einheitlichen unmittelbaren Reichsangehörigkeit nicht mit der Zeit doch voll zur Geltung kommen wird, vermag man heute nicht abzusehen. Durch den modernen Verkehr und die ganze Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens erhält die Frage immer größere praktische Bedeutung, während andererseits die damit zusammenhängende stetige Erstarkung des deutschen Nationalgefühls dazu drängen wird. Der Gedanke an sich würde auch gewiß allgemeiner Sympathie begegnen. Schwierigkeiten für die rechtliche Konstruktion liegen allerdings in den föderativen Grundlagen, auf denen das Reich aufgebaut ist.

Die unmittelbare Reichsangehörigkeit ist in dem neuen Gesetz in den §§ 33, 34, 35 geregelt. Die einzelnen Fälle sollen in folgendem betrachtet werden:

---

1) Vgl. Begr., S. 33.
2) Vgl. Sten. Ber., S. 5340 C.

Der die für den Erwerb der unmittelbaren Reichsangehörigkeit allgemein geltenden Regeln enthaltende § 35 muß hier vorweg genommen werden.

Er lautet: „Auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate mit Ausnahme der Vorschriften des § 4 Absatz 2, des § 8 Absatz 2, des § 10 Satz 2, des § 11 Satz 2, des § 12 Satz 2 und der §§ 14, 21 mit der Maßgabe entsprechender Anwendung, daß an die Stelle der Zentralbehörde des Bundesstaates der Reichskanzler und an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichskanzler oder die von ihm bezeichnete Behörde treten."

Schon bei der Beratung des § 6 des Entwurfs war von seiten der Regierung erklärt worden, daß die Behandlung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit dieselbe sein sollte, wie die der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate. Nach der Fassung des Entwurfs zu § 30, wonach nur auf den Erwerb und Verlust der unmittelbaren Reichsangehörigkeit die Vorschriften des Gesetzes angewendet werden sollten, konnte dies jedoch zweifelhaft sein. Es wurden deshalb von der Kommission die Worte „den Erwerb und Verlust" gestrichen und dadurch außer Zweifel gestellt, daß auch die übrigen Vorschriften, soweit sie nicht durch den § 35 ausdrücklich ausgenommen sind, insbesondere aber die Vorschriften über die rechtlichen Wirkungen der Staatsangehörigkeit auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit Anwendung finden sollen [1]).

Ferner wurden von der Kommission, infolge der Erweiterung der Fälle des Erwerbs der unmittelbaren Reichsangehörigkeit über den Entwurf der Regierung hinaus, dem § 35 als weitere Ausnahmen die Vorschriften der §§ 11 Satz 2 und 12, Satz 2 hinzugefügt. Weitere Änderungen erfuhr der Entwurf der Regierung nicht.

Für den Erwerb der unmittelbaren Reichsangehörigkeit kommen demgemäß alle Vorschriften über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate zur Anwendung, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

---

1) Vgl. Kom. Ber., S. 14 und S. 66.

§ 8 Absatz 2. Die Anhörung der Gemeinde bezw. des Armenverbandes scheidet hier aus, da sie in den Schutzgebieten doch nicht allgemein durchführbar sein würde.

§ 10 Satz 2, § 11 Satz 2, § 12 Satz 2, diese Vorschriften, Anhörung der Gemeinde oder des Armenverbandes und im Falle des § 12 auch die Anhörung der übrigen Bundesstaaten, finden keine Anwendung.

§ 14, die Bestimmungen dieses Paragraphen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Anstellung im Staatsdienste sollen deshalb keine Anwendung finden, weil es zweckmäßiger erscheint, daß die Reichsangehörigkeit in den Schutzgebieten nicht stillschweigend durch Anstellung, sondern nur durch ausdrückliche Verleihung erworben wird. Überdies wird es sich hier meist um Farbige handeln, für welche die Verleihung der Reichsangehörigkeit nur ausnahmsweise in Frage kommen kann [1]).

Die Vorschriften über die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate sollen auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit entsprechend, also sinngemäß angewendet werden. Dabei tritt an die Stelle der Zentralbehörde des Bundesstaates der Reichskanzler und an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichskanzler oder die von ihm bezeichnete Behörde. Nur der letztere Fall kommt beim Erwerb der unmittelbaren Reichsangehörigkeit für § 16 Absatz 1 in Frage. Hier tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichskanzler selbst oder eine Behörde, die er bezeichnen kann.

II. Abschnitt.

Die einzelnen Fälle des Erwerbs der unmittelbaren Reichsangehörigkeit.

A. Der Erwerb der unmittelbaren Reichsangehörigkeit durch Ausländer oder Eingeborene in den Schutzgebieten.

§ 33 No. 1 bestimmt hierzu:

„Die unmittelbare Reichsangehörigkeit kann verliehen werden, einem Ausländer, der sich in einem Schutzgebiete

1) Begr., S. 33.

niedergelassen hat, oder einem Eingeborenen in einem Schutzgebiete."

Diese Vorschrift bringt nicht neues, sie war bereits im Absatz 1 des § 9 des Reichsgesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 10. September 1900 enthalten und im Gesetzentwurf der Regierung zu § 30 vorgeschlagen. Die heutige Fassung erhielt sie von der Redaktionskommission. Bei der zweiten Beratung des Gesetzes im Plenum des Reichstages wurden Bedenken gegen die Einbürgerung von Eingeborenen geäußert. Es könne sich doch wohl nur um ganz besondere Ausnahmefälle handeln, in denen Eingeborene den deutschen Siedlern, Farmern und Pflanzern hier absolut gleichgestellt würden [1]). Hierauf gab der Vertreter der verbündeten Regierungen folgende Erklärung ab [2]): „Die Befugnis des Reichskanzlers, Eingeborenen in den Schutzgebieten die Reichsangehörigkeit zu verleihen, wird nicht erst durch den § 30 der Gesetzesvorlage (im Gesetz § 33) begründet, sondern besteht bereits auf Grund des § 9 des Schutzgebietsgesetzes, dessen Inhalt, soweit er den Erwerb und den Verlust der unmittelbaren Reichsangehörigkeit behandelt, im § 30 lediglich wiedergegeben ist, wie das auch die Begründung der Gesetzesvorlage hervorhebt. An den Grundsätzen, die schon bisher für die Verleihung der Reichsangehörigkeit an Eingeborene in den Schutzgebieten maßgebend waren, wird daher durch den § 30 nichts geändert.

Die Kolonialverwaltung versteht unter Eingeborenen die Angehörigen der in den Schutzgebieten heimischen, eingesessenen Stämme, die ihnen rechtlich gleichgestellten Angehörigen fremder farbiger Stämme und die Mischlinge, indessen nur insofern nicht die Stammesangehörigen oder Mischlinge die Reichsangehörigkeit oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Die Verleihung der Reichsangehörigkeit ist bisher nur unter der Voraussetzung erfolgt, daß der Bildungs- und Wirtschaftsstand sowie die sittliche Lebensführung des Eingeborenen die bürgerlich-rechtliche Gleich-

1) Vgl. Sten. Ber., S. 5288 A.
2) Sten. Ber., S. 5334 A, B.

stellung mit den Nicht-Eingeborenen rechtfertigen. Die Kolonialverwaltung hat mangels dieser Voraussetzungen bislang überhaupt davon abgesehen, reinrassige Eingeborene einzubürgern und wird auch für die Zukunft, sofern die angegebenen Voraussetzungen fehlen, davon Abstand nehmen. Dagegen hat sie in einzelnen Ausnahmefällen Mischlingen, bei denen die Voraussetzungen zutrafen, die Reichsangehörigkeit verliehen, um Härten zu beseitigen, die sich aus einer Gleichstellung mit den Eingeborenen ergaben. Diese Fälle werden jedoch, wie auch in der Begründung der Gesetzesvorlage zum § 30 ausgeführt ist, auch in Zukunft eine seltene Ausnahme bilden."

Besondere Voraussetzungen für den Erwerb der unmittelbaren Reichsangehörigkeit nach § 33 Absatz 1 sind, daß der Ausländer sich in einem Schutzgebiete niedergelassen hat bezw. der Eingeborene sich in diesem aufhält. Im übrigen gelten nach Maßgabe des § 35 die für die Einbürgerung in einen Bundesstaat zur Anwendung kommenden Regeln.

Hier ist besonders zu bemerken, daß durch die Anstellung eines Ausländers oder eines Eingeborenen im Staatsdienst der Schutzgebiete nicht stillschweigend die unmittelbare Reichsangehörigkeit erworben wird. Dies geschieht vielmehr nur auf Antrag durch ausdrückliche Verleihung.

Der Reichskanzler oder die von ihm bezeichnete Behörde kann die unmittelbare Reichsangehörigkeit verleihen. Es steht in seinem bezw. der Behörde Ermessen. Einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung hat der Antragsteller nicht und dementsprechend auch kein Rechtsmittel gegen die Ablehnung seines Antrags.

B. Der Erwerb der unmittelbaren Reichsangehörigkeit durch ehemalige Deutsche ohne Niederlassung im Inland.

Dieser Erwerb erfolgt nach der Vorschrift des § 33 No. 2, welche lautet:

„Die unmittelbare Reichsangehörigkeit kann verliehen werden, einem ehemaligen Deutschen, der sich nicht im Inland

niedergelassen hat; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von ihm abstammt oder an Kindesstatt angenommen ist."

Dieser Fall war im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Die Vorschrift wurde von der Kommission in erster Lesung bei Beratung des § 9 des Entwurfs (im Gesetz § 13) aufgestellt und in diesen aufgenommen. Von der Redaktionskommission wurde sie jedoch dort beseitigt und hier eingefügt. Gründe und Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift sind bereits bei § 13 besprochen worden [1]).

Die Voraussetzungen für den Erwerb der unmittelbaren Reichsangehörigkeit nach § 33 No. 2 sind demnach dieselben wie für die Einbürgerung in einen Bundesstaat nach § 13. Auch im übrigen gelten die für die Einbürgerung von Ausländern in einen Bundesstaat allgemein maßgebenden Regeln im Rahmen der Vorschriften des § 35. Bemerkenswert ist, daß Niederlassung im Inlande nicht erforderlich ist.

Die Verleihung kann auf Antrag durch den Reichskanzler erfolgen. Die Entscheidung steht in seinem bezw. der von ihm bezeichneten Behörde Ermessen.

Ein Rechtsanspruch auf Verleihung ist hier nicht gegeben, demgemäß auch kein Rechtsmittel gegen die Ablehnung des Antrags.

C. Erwerb der unmittelbaren Reichsangehörigkeit auf Grund der Anstellung im Reichsdienst.

Hierzu bestimmt § 34:

„Einem Ausländer, der im Reichsdienst angestellt ist und seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande hat, muß auf seinen Antrag die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen werden, wenn er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht; sie kann ihm verliehen werden, wenn er ein solches Einkommen nicht bezieht."

Die Bestimmung, welche im Entwurf der Regierung nicht vorgesehen war, wurde von der Kommission bei Beratung des § 11 der Vorlage zuerst in diesen und später von der Re-

1) Siehe S. 48 ff.

daktionskommission als selbständiger § 30a aufgenommen, der im Gesetz die No. 34 erhielt. Die Gründe und Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen sind bei der Betrachtung des § 15 ausführlich behandelt [1]).

An die Erfüllung besonderer Bedingungen ist die Verleihung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit nach § 34 nicht gebunden. Gemäß § 35 finden hier die für die Einbürgerung von Ausländern in einem Bundesstaate geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, insbesondere also die des § 15, doch ist folgendes hervorzuheben: Während der § 15 dem im Reichsdienst angestellten Ausländer mit Dienstwohnsitz im Auslande und Diensteinkommen aus der Reichskasse einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung gegenüber dem Bundesstaate gewährt, bei dem er den Antrag stellt und der § 40 gegen die etwaige Ablehnung dieses Antrags den Rekurs für zulässig erklärt, wird im Falle des § 34 die Verleihung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit dem Reichskanzler unter den gleichen Umständen nur zur Pflicht gemacht. Ein subjektives, verfolgbares Recht des Ausländers besteht hier nicht, denn eine Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel gegen die Ablehnung des Antrags ist nicht zulässig [2]).

Bezieht der Antragsteller kein Diensteinkommen aus der Reichskasse, so ist nur die Möglichkeit der Verleihung gegeben. Die Entscheidung liegt dann hier im Ermessen des Reichskanzlers, während im Falle des § 15 die über die Einbürgerung entscheidende Behörde nur mit Zustimmung des Reichskanzlers einbürgern kann.

III. Teil.

Rechtsschutz und Rechtskontrolle.

Der § 40 bestimmt in Bezug auf den Rechtsschutz und die Rechtskontrolle:

„Gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme gemäß § 7, auf Einbürgerung in den Fällen der §§ 10, 11, 15, des § 26 Absatz 3, der §§ 30, 31, des § 32 Absatz 3 oder des

1) Siehe S. 77 ff. 2) Vgl. § 40.

Antrags auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22, ist der Rekurs zulässig.

Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung."

Durch diesen Paragraph wird in den besonders bezeichneten Fällen demjenigen, der einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung hat, ein Mittel zur Verfolgung dieses Rechts gegeben. Der Entwurf der Regierung hatte eine solche Bestimmung nicht vorgesehen. Bei der Beratung in der Kommission wurden jedoch bereits bei der ersten Lesung entsprechende Anträge gestellt. Um eine Vereinfachung und Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung herbeizuführen, wurde hier auch die Errichtung eines Reichs-Oberverwaltungsgerichts angeregt. Von anderer Seite wurde es für am zweckmäßigsten gehalten, die ordentlichen Gerichte über die Frage der Einbürgerung entscheiden zu lassen, zumal nicht in allen Bundesstaaten Verwaltungsgerichte vorhanden seien. Da ein diesbezüglicher Antrag jedoch keine Aussicht auf Aufnahme hatte, wurde ein anderer eingebracht, durch den das Rekursverfahren der Gewerbeordnung hier eingeführt werden sollte, mit der Änderung jedoch, daß die zweite Instanz jedesmal eine kollegialische Behörde sein müsse. Der betreffende Antrag lautete „demjenigen, der ein, wenn auch nur bedingtes Recht auf Aufnahme (Einbürgerung) besitzt, stehen bei Versagung der Aufnahme die in den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Rechtsmittel zu mit der Maßgabe, daß in letzter Instanz ein unabhängiges Kollegialgericht auf Grund mündlicher Verhandlung auch über die Zweckmäßigkeitsfrage zu entscheiden hat." Der Antrag wurde in dieser Form von seiten der Regierung für unannehmbar erklärt, da er auch die Fragen der Zweckmäßigkeit der Einbürgerung der Rechtskontrolle unterstellen wolle. Danach hätten z. B. die Gerichte darüber zu entscheiden, ob gemäß § 9 die Einbürgerung das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates gefährde. Damit vermenge man die verwaltungsgerichtliche Tätigkeit mit anderen Aufgaben des Staates; auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit müsse auf Nach-

prüfung von Rechtsfragen beschränkt bleiben. Im übrigen aber sei es richtiger, die ganze Frage der Rechtskontrolle den Gesetzgebungen der Einzelstaaten, wie bisher, zu überlassen. Auch jetzt schon bestehe in den meisten Staaten eine solche Rechtskontrolle, so habe z. B. Preußen in § 155 des Zuständigkeitsgesetzes eine Rechtskontrolle schließend mit der Klage vor dem Oberverwaltungsgerichte durchgeführt. Bei der Abstimmung wurde dann die Aufrechthaltung der Worte „auch über die Zweckmäßigkeitsfrage", im Falle der Annahme des Entwurfs zu § 30c und schließlich der ganze Paragraph abgelehnt [1]).

In der Kommission wurde bei der zweiten Lesung ein Antrag eingebracht, der gegen den ablehnenden Bescheid der für die Einbürgerung in Frage kommenden Behörde den Weg des Verwaltungsstreitverfahrens für zulässig erklärte. Nur wo es ein solches nicht gäbe, sollte der Bescheid im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden können. Der Antrag wurde ebenfalls mit der Notwendigkeit der Schaffung einer Garantie für die Durchführung der in dem neuen Gesetz gegebenen Rechtsansprüche begründet. Von seiten der Regierung wurde auf die in erster Lesung zu dieser Frage gemachten Ausführungen verwiesen. Es sei angezeigt, es bei der Partikulargesetzgebung zu belassen. In manchen Bundesstaaten gebe es noch keine Verwaltungsgerichte, und es stehe zu befürchten, daß die Entscheidung dann den ordentlichen Gerichten übertragen werden würde; diese seien hierfür aber kaum geeignet. Dazu komme, daß nach dem Antrag auch reine Ermessensfragen der Nachprüfung der Verwaltungsgerichte unterstellt werden sollten. Dies sei selbstverständlich undenkbar [2]). Der Antrag wurde dann auch hier abgelehnt.

Die Vorschrift des § 40 ist endlich bei der zweiten Beratung des Entwurfs im Plenum des Reichstags aufgenommen worden. Auch hier nahmen die Debatten über die Frage des Rechtsschutzes einen breiten Raum ein [3]). In erster Linie wurden wiederum lebhafte Wünsche auf Einsetzung eines Reichsverwaltungsgerichts geäußert, um dadurch

1) Kom. Ber., S. 68/69. 2) Kom. Ber., S. 94/95.
3) Vgl. Sten. Ber., S. 5334 D bis 5340 B.

vor allen Dingen Klarheit und Einheitlichkeit in die Rechtsprechung hineinzubringen. Dementsprechend nahm der Reichstag eine Resolution an, durch die der Reichskanzler um baldige Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur Schaffung eines Reichsverwaltungsgerichts ersucht wird. Im übrigen wurden bei der Beratung der Vorschrift des § 40, zu dem auch noch andere, ähnliche Anträge gestellt wurden, dieselben Gründe für und wider die Annahme geltend gemacht wie in der Kommission.

Gemäß Absatz 1 des § 40 ist also gegen die Ablehnung des Antrags auf Einbürgerung nur in den ausdrücklich bezeichneten Fällen der §§ 10, 11, 15, des § 26, Absatz 3, der §§ 30, 31 und des § 32, Absatz 3 der Rekurs, d. i. die Beschwerde bei der nächst höheren Verwaltungsbehörde zulässig. Für die Fälle der §§ 12 und 34, in denen zwar auch nach dem Wortlaute des Gesetzes eingebürgert werden m u ß, bezw. die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen werden m u ß, wird dagegen weder dieser noch irgend ein anderer Rechtsschutz gewährt. Man wird daher auch hier nicht von einem Rechtsanspruch der Antragsteller sprechen können, sondern vielmehr von einer Pflicht der Behörden bezw. des Reichskanzlers die Einbürgerung vorzunehmen. In dem Worte „muß" liegt zwar eine positive Klarheit für den, der das Gesetz anzuwenden hat. Die Möglichkeit aber, eine Kontrolle über die hier auferlegte Pflicht herbeizuführen, gibt das Gesetz dem Antragsteller nicht.

Als Gründe gegen den Rechtsschutz im Falle des § 12 hat man angeführt, daß man reine Ermessensfragen grundsätzlich nicht einem Verwaltungsstreitverfahren unterstellen könne und daß die Einbeziehung des § 12 unter die Bestimmung des § 40 zu dem unmöglichen Zustande führen würde, daß unter Umständen über einen Beschluß des Bundesrates, der die Unzulässigkeit der Einbürgerung ausspricht, später im Verwaltungsstreitverfahren durch das Urteil des Verwaltungsgerichts eines einzelnen Bundesstaates entschieden werden könnte [1]). Der erstere der Gründe trifft aber auch bei den

1) Sten. Ber., S. 5764 A.

übrigen Fällen, in denen eingebürgert werden muß und ein Rechtsmittel gegeben ist, zu. Um die letztere Möglichkeit aber zu vermeiden, hätte man von der Anwendung der Vorschrift des § 9, Absatz 1, der Rundfrage bei den übrigen Bundesstaaten, absehen oder nur das Rekursverfahren der Gewerbeordnung für zulässig erklären können, zumal hier hauptsächlich Staatlose in Frage kommen, die mindestens ein Jahr wie Deutsche für das Reich die Waffen getragen haben, also schon in allerengster Beziehung zu diesem stehen und im Kriegsfalle sogar Blut und Leben dem Lande opfern sollen, gegen welches sie anderseits den gewissermaßen erdienten Einbürgerungsanspruch mangels eines Rechtsmittes nicht durchzusetzen vermögen.

Daß im Falle des § 34 dem ein Einkommen aus der Reichskasse beziehenden Reichsbeamten im Auslande kein Rechtsmittel gegen die Ablehnung des Einbürgerungsantrags gegeben wurde, ist begreiflicher. Ein Recht auf Verleihung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit ist nur in dem einen Falle des § 34 gegeben. Hier würde aber die Zuständigkeit irgend eines Verwaltungsgerichtes nicht ohne weiteres gegeben sein und es daher noch einer komplizierten Regelung der Zuständigkeitsfrage bedurft haben. Doch sollte es wirklich vorkommen, daß das Reich seinem eigenen Beamten auf dessen Wunsch die Einbürgerung versagt, so hat der Beamte noch immer die Möglichkeit im Wege des Verfahrens nach § 15 Absatz 2 auf dem Umwege über die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate die Reichsangehörigkeit zu erlangen und, wenn ihm die Einbürgerung versagt wird, im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder des Rekurses zu seinem Rechte zu gelangen.

Für die Einbürgerung bestimmen sich die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren selbst gemäß Absatz 2 des § 40 in erster Linie nach den Landesgesetzen. Nur soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, findet das Rekursverfahren der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung Anwendung.

In Preußen sind gemäß § 155 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die durch das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. Juni 1870 der höheren Verwaltungsbehörde über-

tragenen Befugnisse den Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten) übertragen. Gegen die Entscheidungen der Regierungspräsidenten ist innerhalb zwei Wochen Klage vor dem preußischen Oberverwaltungsgerichte zulässig. Eine demnächstige Novelle zum Zuständigkeitsgesetz wird die durch das neue Gesetz geschaffenen Rechtsansprüche auf Einbürgerung berücksichtigen [1]).

Bei der zweiten Lesung im Plenum wurde darauf hingewiesen, daß nach verschiedenen Partikularrechten die Frist für die Einleitung des Verwaltungsstreitverfahrens erst mit der Zustellung des abweisenden Bescheides zu laufen beginnt. Mit Rücksicht darauf wurde die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung verlangt dahingehend, daß in jedem Falle ein schriftlicher Bescheid auf Einbürgerungsanträge erteilt werden müsse. Dazu wurde von dem Abgeordneten Siehr weiter ausgeführt [2]): „Wenn also ein solcher abweisender Bescheid nicht erteilt wird, beginnt diese Frist nicht zu laufen und es besteht daher das nicht unbegründete Bedenken, daß die Behörde in solchen Fällen, in denen ein Einbürgerungsrecht zwar besteht, die Einbürgerung aber aus irgendwelchen Gründen der entscheidenden Behörde unbequem ist, sich dadurch hilft, daß sie einfach vergißt, den betreffenden Antrag zu beantworten. Damit würde dann auch das Verwaltungsstreitverfahren vollständig ausgeschaltet sein." Der die entsprechende Bestimmung enthaltende Antrag wurde jedoch abgelehnt.

In den Bundesstaaten, in denen landesgesetzliche Vorschriften nicht bestehen, bezw. es ein Verwaltungsstreitverfahren nicht gibt, kommen die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung zur Anwendung. Diese lauten:

§ 20. „Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächst vorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheids an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

---

1) Vgl. Sten. Ber., S. 5336 A.
2) Sten. Ber., S. 5338 D.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekursinstanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet eine kollegiale Behörde die erste Instanz, so erteilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne weiteres die Genehmigung erteilen will, und der Antragsteller innerhalb 14 Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen erteilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Bildet eine kollegiale Behörde die zweite Instanz, so erteilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.
5. Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173—176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden."

VI. Teil.

Schluß.

A. Fortdauernde Geltung der Staatsverträge.

Der § 36 bestimmt hierzu: „Unberührt bleiben die Staatsverträge, die von Bundesstaaten mit ausländischen Staaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind."

Da in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung Zweifel hätten entstehen können, inwieweit Verträge einzelner Bundesstaaten oder des Norddeutschen Bundes neben dem neuen Gesetz Geltung behalten würden, ist die dies klarstellende Vorschrift hier aufgenommen worden.

Bezüglich der Einbürgerung sind hier die Verträge mit Persien, der Türkei und Marokko hervorzuheben. Von Untertanen dieser Staaten wird bei der Einbürgerung der Nachweis vorheriger Entlassung aus ihrem bisherigen Staatsverbande verlangt [1]).

Die Rückübernahme von ausländischen Staaten ausgewiesener Deutscher, welche ihre Staatsangehörigkeit nach der deutschen Gesetzgebung bereits verloren haben, ist nach einigen Staatsverträgen Pflicht der deutschen Bundesstaaten, sofern diese Personen nicht etwa dem andern Lande nach dessen eigener Gesetzgebung oder einem dritten Staate angehörig geworden sind. Es handelt sich jedoch hier eigentlich nicht um Wiedereinbürgerung. Die Rückübernahmepflicht beruht auf den Verträgen [2]).

Nur diejenigen von den Bundesstaaten mit ausländischen Staaten geschlossenen Staatsverträge bleiben unberührt, die vor dem 1. Januar 1914 geschlossen sind, da das Gesetz gemäß § 41 mit diesem Tage in Kraft tritt.

B. Verweisungen in Reichs- oder Landesgesetzen auf Vorschriften des bisher geltenden Gesetzes.

Hierzu bestimmt § 37: „Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 oder des Gesetzes betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes."

1) Vgl. Deutsch-Pers. Vertrag v. 11. Juni 1873, Art. 17, R. G. Bl., S. 351, bezgl. Türkei Rundschreiben des Reichsamt des Innern v. 11. Juli 1884, Konvention mit Marokko v. 3. Juli 1880, Art. 15, R. G. Bl. 1881, S. 103 ff.

2) Vgl. Cahn, S. 22 ff., Delius, S. 10 und 11.

Dieser Paragraph ist wie von der Regierung entworfen, ohne weitere Beratung Gesetz geworden. Dem Gesetze vom 20. Dezember 1875 betreffend die Naturalisation von im Reichsdienst angestellten Ausländern, entsprechen die heutigen §§ 15 Abs. 2 und 34.

C. Kosten der Einbürgerungsurkunden.

Die Vorschrift des § 38 Absatz 1 Satz 1 bestimmt bezüglich der Kosten: „In den Fällen des § 7, der §§ 10, 11, 12, 30, 31 und des § 34 erster Halbsatz werden die Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden kostenfrei erteilt."

Der Paragraph bezeichnet die Fälle, in denen die Einbürgerung kostenlos erfolgt, ausdrücklich. Es sind dies diejenigen, in denen nach dem Wortlaut des Gesetzes die Einbürgerung bezw. Wiedereinbürgerung oder Verleihung erfolgen muß.

Soweit also die Einbürgerung oder Verleihung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit nach dem Gesetz nur für zulässig erklärt ist, der Antragsteller eingebürgert werden kann, wie in den Fällen der §§ 8, 13, 26 Absatz 3, Satz 1, 32 Absatz 3, 33, 34 zweiter Halbsatz, können von den einzelnen Bundesstaaten nach ihrem Belieben für die Einbürgerungsurkunde Gebühren und Stempelabgaben erhoben werden wie bisher. Eine übersichtliche Zusammenstellung der in den einzelnen Bundesstaaten für die Einbürgerungsurkunden zu erhebenden Stempelgebühren und Taxen gibt Cahn, S. 321, Anlage 24.

Bei der Beratung des § 38 (im Entwurf § 29) war bei der ersten Lesung in der Kommission beantragt worden, überhaupt keine Gebühren für die Einbürgerungsurkunden zu erheben. Man dürfe die Einbürgerung nicht zum Geschäft machen. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, nachdem der Vertreter der Regierung betont hatte, daß in den andern als den im Gesetz bezeichneten Fällen umsoweniger Grund bestehe, Kostenfreiheit zu gewähren, als nach den Stempelgesetzgebungen der meisten Bundesstaaten, so auch nach dem preußischen Stempelsteuergesetz bei Bedürftigkeit die Kosten auf einen ganz niedrigen Satz herabgesetzt werden könnten [1]).

1) Vgl. Kom. Ber., S. 66.

Das Gesetz hat also die Freiheit der Einzelstaaten bezgl. der Kosten nicht beschränkt, obschon man auch hier im Interesse der Vereinheitlichung des ganzen Einbürgerungsverfahrens eine reichsrechtliche Regelung hätte wünschen können.

D. Ausführungsbestimmungen.

Sie sind im § 39 enthalten, welcher lautet: „Der Bundesrat erläßt Bestimmungen über die Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden, sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörden und als Militärbehörden anzusehen sind."

Es entspricht dem Bedürfnis, die Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden möglichst gleichartig zu gestalten. Der Absatz 1 gibt dem Bundesrate daher die entsprechende Befugnis. Ferner wird dem Bundesrat das Recht verliehen, auch weiterhin einheitliche Bestimmungen über Heimatscheine zu treffen. Solche Urkunden waren im § 21 Absatz 1 des Gesetzes von 1870 vorgesehen und wurden bisher auf Grund von Bundesratbeschlüssen nach einheitlichen Grundsätzen ausgestellt. Sie haben sich als zweckmäßig erwiesen, auch sind sie nach Verträgen des Reiches mit fremden Staaten für Niederlassungsverhältnisse von Bedeutung [1]).

Bisher war für die Naturalisationsurkunde eine einheitliche Form nicht vorgeschrieben, wohl dagegen für Heimatsscheine und Staatsangehörigkeitsausweise.

Wo das Gesetz von der höheren Verwaltungsbehörde und von der Militärbehörde spricht, will es in die landesrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften nicht eingreifen. Der Absatz 2 gibt daher der Landeszentralbehörde volle Freiheit, zu bestimmen, welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörden und als Militärbehörden anzusehen sind. Diese Vorschrift schließt sich an den § 155 der Gewerbeordnung an. Sie ermächtigt die Landeszentralbehörden, auch solche Staatsbehörden als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des Ge-

1) Vgl. Begr., S. 33/34.

setzes zu bezeichnen, die nach dem inneren Staatsrecht nicht als solche gelten.

Zentralbehörden sind die Ministerien oder die ressortmäßigen obersten Verwaltungsbehörden.

Höhere Verwaltungsbehörden sind [1]):

In Preußen: Der Regierungspräsident (für Berlin der Polizeipräsident).

In Bayern: Die Kreisregierungen und die Kammern des Innern.

In Sachsen: Die Kreishauptmannschaften.

In Württemberg: Die Kreisregierungen.

In Baden: Die Landeskommissare.

Im übrigen ist also abzuwarten, welche Bestimmungen der Bundesrat bezüglich der Einbürgerungsurkunden erläßt und welche Behörden von den Landeszentralbehörden als höhere Verwaltungs- und als Militärbehörden im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet werden.

Gemäß § 41 tritt das Gesetz am 1. Januar 1914 in Geltung. Rückwirkende Kraft ist ihm nicht beigelegt.

---

1) Siehe das vom Reichsamt des Innern im Oktober 1897 aufgestellte Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden bei Cahn, S. 298.